

Ausbildung
Beratung
Coaching
Service



Entwicklung der Gefahrgutvorschriften *GGVSEB, GbV, RSEB und ADR*

20. Gefahrgut – Treff des Landes Sachsen – Anhalt / Schlaitz 2013

Frank – Georg Stephan
stephan@gefahrenberaterweb.de
www.gefahrenberaterweb.de

Telefon: 035 022 / 91 761
Telefax: 035 022 / 91 762
Mobil: 0176 / 271 394 92
00420 721 285 369



Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter - GGBefG

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beförderung gefährlicher Güter mit

- ***Eisenbahn-,***
- ***Magnetschwebebahn-,***
- ***Straßen-,***
- ***Wasser- und***
- ***Luftfahrzeugen,***
- **sowie das Herstellen und Inverkehrbringen von Verpackungen, Beförderungsbehältnissen und Fahrzeugen.**



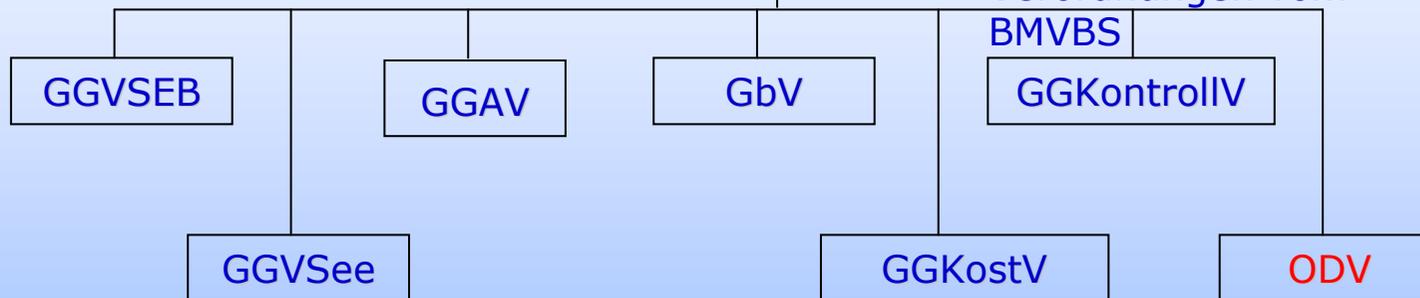


Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter - GGBefG

GGBefG

§§ 3, 6, 8, 9, 12

Verordnungen vom
BMVBS



BMVBS
in Bonn

Beförderung gefährlicher Güter Vorschriften



| | <i>international Europa / Welt</i> | <i>innergemein- schaftlich/EU</i> | <i>national / BRD GGBefG</i> |
|--------------------|--|--|---|
| zu Lande | ADR (Straße) RID (Eisenbahn) | 2008/68/EG (Binnenland-Rili) 2010/35/EG (TPED) 95/50/EG (Kontroll-Rili) Kodifizierte Fassung in Vorb. | GGVSEB, GbV, GGAV ODV GGKontrollIV? |
| zu Wasser | ADN (RUS, NL, HU, A, BG, LUX...) ADNR IMDG – Code | | GGVBinsch GGVSee |
| in der Luft | IATA – DGR / ICAO – TI | | |

Kontrollrichtlinie



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 14. September 2009 (17.09)
(OR. en)

13180/09

Interinstitutionelles Dossier:
2009/0123 (COD)

CODIF 105
CODEC 1074
TRANS 330

VORSCHLAG

der Europäischen Kommission
vom 4. September 2009

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (kodifizierte Fassung)

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Herrn Javier SOLANA, übermittelten Vorschlag der Kommission.

Gemäß dem am 10. Juni 2003 vereinbarten Arbeitsverfahren werden die Delegationen gebeten, ihre Bemerkungen zu dem Kodifizierungsvorschlag vor dem 13. Oktober 2009 an folgende Adressen zu übermitteln:

secretariat.jl-codification@consilium.europa.eu **UND** sj-codification@ec.europa.eu

Wir weisen die Delegationen auf den praktischen Leitfaden für die Kodifizierung (Dok. 15993/1/08 REV 1 vom 27. November 2008) und insbesondere auf dessen Nummer 6 hin, die Vorgaben für die Form und die Präsentation der Bemerkungen der Delegationen enthält.

Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt



Bundesgesetzblatt Jahrgang 2011 Teil I Nr. 67, ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 2011

2733

Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Vom 16. Dezember 2011

Auf Grund des Artikels 4 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der seit dem 3. Dezember 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die teils am 1. Januar 2009, teils am 25. Juni 2009 in Kraft getretene Verordnung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389),
2. den am 14. August 2010 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 3. August 2010 (BGBl. I S. 1139),
3. die teils am 1. Januar 2011, teils am 12. März 2011 in Kraft getretene Verordnung vom 4. März 2011 (BGBl. I S. 347),
4. den am 1. Dezember 2011 in Kraft getretenen Artikel 28 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178) und
5. den teils am 3. Dezember 2011 in Kraft getretenen, teils am 1. Januar 2015 in Kraft tretenden Artikel 2 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 16. Dezember 2011

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

RICHTLINIEN

RICHTLINIE 2012/45/EU DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 2012

zur zweiten Anpassung der Anhänge der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)



DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG beziehen sich auf Bestimmungen in internationalen Übereinkommen, die die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland auf Straße, Schiene und Binnenwasserstraßen betreffen und in Artikel 2 der Richtlinie aufgeführt sind.
- (2) Die Bestimmungen dieser internationalen Übereinkommen werden alle zwei Jahre aktualisiert. Daher treten am 1. Januar 2013 die zuletzt geänderten Fassungen dieser Übereinkommen mit einem Übergangszeitraum bis zum 30. Juni 2013 in Kraft.
- (3) Anhang I Abschnitt I.1, Anhang II Abschnitt II.1 und Anhang III Abschnitt III.1 der Richtlinie 2008/68/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Gefahrguttransport —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 2008/68/EG

Die Richtlinie 2008/68/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang I Abschnitt I.1 erhält folgende Fassung:

„I.1. ADR

Die Anlagen A und B des ADR in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung, wobei das Wort ‚Vertragspartei‘ gegebenenfalls durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.“

2. Anhang II Abschnitt II.1 erhält folgende Fassung:

„II.1. RID

Anlage zur RID, die Anhang C des COTIF bildet, in der ab 1. Januar 2013 geltenden Fassung, wobei das Wort ‚RID-Vertragsstaat‘ gegebenenfalls durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.“

3. Anhang III Abschnitt III.1 erhält folgende Fassung:

„III.1. ADN

Anlagen des ADN in der ab dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung, sowie zu Artikel 3 Buchstaben f und h und Artikel 8 Absätze 1 und 3 des ADN, wobei das Wort ‚Vertragspartei‘ gegebenenfalls durch das Wort ‚Mitgliedstaat‘ ersetzt wird.“

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 30. Juni 2013 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 260 vom 30.9.2008, S. 13.

Bundesrat

Drucksache 677/12

01.11.12

Vk - AS - In - U - Wi



Verordnung
des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

**Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher und schiffs-
sicherheitsrechtlicher Vorschriften**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 31. Oktober 2012

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Horst Seehofer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und
Stadtentwicklung zu erlassende

Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher und schiffs-
sicherheitsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1
NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla



Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher und schiffssicherheitsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Vom ADR / RID / ADN zur GGVSEB



- **22. ADR – Änderungs-** ↗ **Verordnung zur Änderung**
verordnung vom 31.8. **gefahrenrechtlicher und... Vo**
(BGBl. 2012 II Nr. 27 S. 954) (BGBl. 2012 I Nr. 60 S. 2715ff)
- **17. RID – Änderungs-**
verordnung vom 9.11.
(BGBl. 2012 II Nr. 35 S. 1338)
- **4. ADN – Änderungs-**
verordnung vom 3.12.
(BGBl. 2012 II Nr.37 S. 1386)

Inkraft seit: 01. 01. 2013

Stoffe und Gegenstände des ADR / RID / ADN dürfen bis zum **30. 06. 2013** nach den bis zum 31. 12. 2012 für sie geltenden Vorschriften des ADR / RID / ADN befördert werden. Dies bedeutet, dass durch die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen und Personen die Vorschriften der 21. und 22. ADR– bzw. 16. und 17. RID– bzw. 3. und 4. ADN – Änderungsverordnung in der Übergangszeit **parallel** angewendet werden dürfen (s. Unterabschnitte 1.6.1.1 und 1.6.6.4 Übergangsvorschriften)!

Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher und schiffssicherheitsrechtlicher Vorschriften



⇒ **Artikel 1: Änderung der GGVSEB;**

⇒ **Artikel 2: Änderung der ODV;**

⇒ **Artikel 3: Änderung der GbV;**

⇒ **Artikel 4: Änderung der GGVSee;**

⇒ **Artikel 5: Änderung des Schiffssicherheitsgesetzes;**

⇒ **Artikel 6: Recht des BMVBS zur Verkündung von Neufassungen der GGVSEB, ODV, GbV;**

⇒ **Artikel 7: Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.



Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

110

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 4, ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2013

Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Vom 22. Januar 2013

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

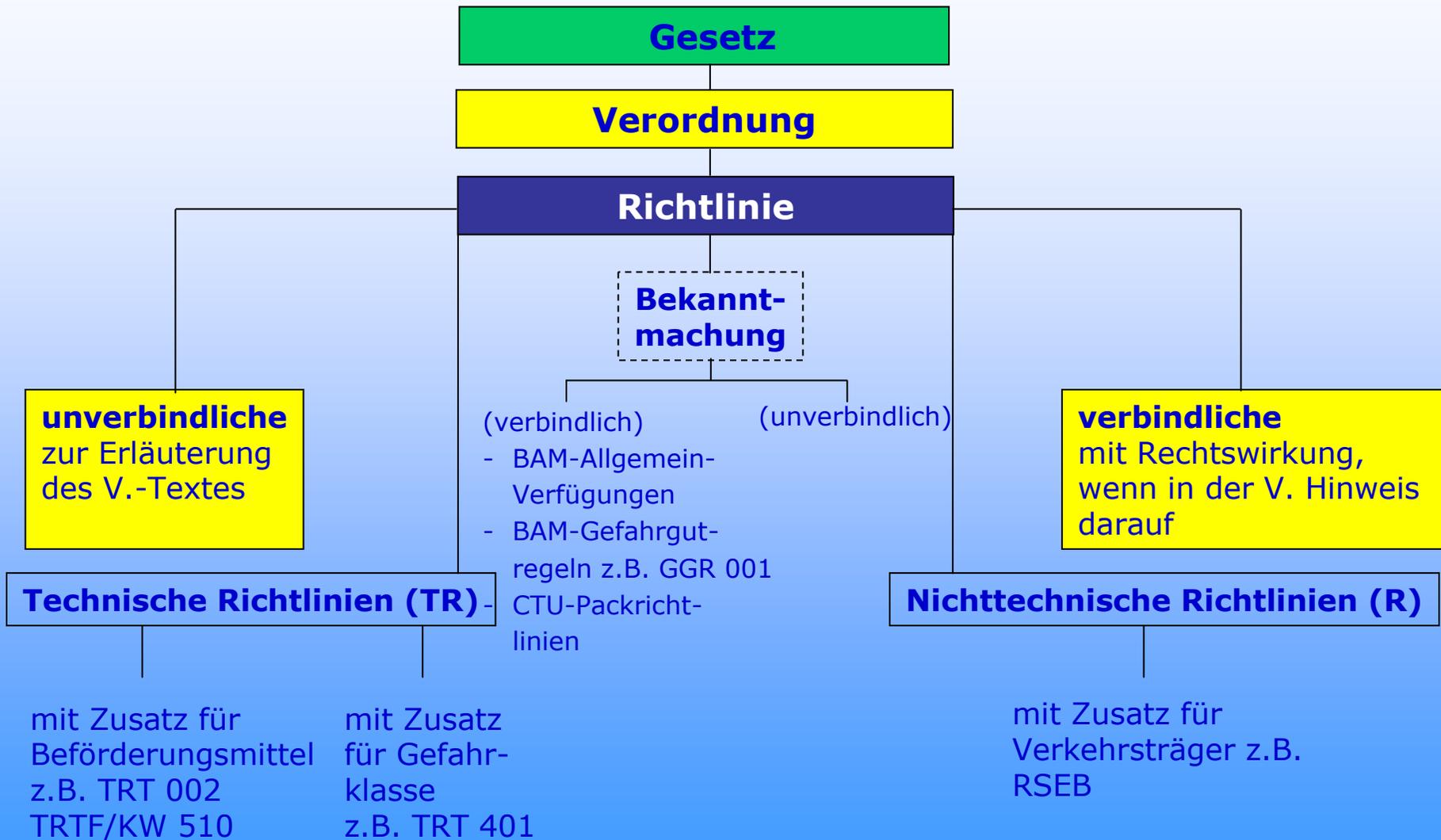
1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2733) und
2. den am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 22. Januar 2013

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer



Richtlinien



GGVSEB – Durchführungsrichtlinien



RSEB

Erläuterungen GGVSEB §§ 1 bis 38

Anl. 1: Antragsformular

Anl. 2: Binnenland-Rahmenrichtlinie 2008/68/EG

Anl. 3: Qualitätssicherung Verpackungen

Anl. 4: Antrag Fahrwegbestimmung

Anl. 5: Muster Fahrwegbestimmung

Anl. 6: Antrag § 35-Bescheinigung

Anl. 7: Buß-/Verwarnungsgeldkatalog

Anl. 13: Kapitel 3.4 ADR 2009

Erläuterungen ADR/RID/ADN Teile 1 bis 9

Anl. 3: Qualitätssicherung Verpackungen

Anl. 8: Rahmenlehrplan Kontrollpersonal

Anl. 9: Muster Tunnelkategorien

Anl. 10: Muster Einzelausnahmen für Kampfmittelräumdienste

Anl. 11: Prüfung Rohrleitungen

Anl. 12: Zulassung Verpackung/Fahrzeuge erwärmte Güter

Anl. 14: Baumusterzulassung Tanks

Anl. 15: Prüfliste Fahrzeuge

Anl. 16: Ausfüllanleitung ADR-Zulassungsbescheinigung

Anl. 17: Werkstoffkorrosion

Anl. 18: Tankcode

Anl. 19: Rangierbahnhöfe, Notfallplan

GGVSEB – Durchführungsrichtlinien



Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR,
BAU UND STADTENTWICKLUNG

RSEB

**Richtlinien
zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung
Straße, Eisenbahn und
Binnenschifffahrt (GGVSEB)
und weiterer gefahrgutrechtlicher
Verordnungen**

(Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut)

Vom 29. April 2011

Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut

**Richtlinien zur Durchführung der
Gefahrgutverordnung Straße, Eisen-
bahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
und weiterer gefahrgutrechtlicher Ver-
ordnungen (Durchführungsrichtlinien-
Gefahrgut) -RSEB-**

Bonn, den 29. April 2011
UI33/3642.71/2011-3

Hiermit gebe ich die Richtlinien zur Durchführung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt und weiterer gefahrgutrechtlicher Verordnungen -RSEB- bekannt. Diese Richtlinien berücksichtigen die Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) in der Fassung vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389), die zuletzt durch Verordnung vom 4. März 2011 (BGBl. I S. 347) geändert worden ist, sowie die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) vom 25. Februar 2011 (BGBl. I S. 341).

Gleichzeitig hebe ich die GGVSEB-Durchführungsrichtlinien -RSEB- vom 3. September 2009 (VKBl. 2009 S. 666) auf. Gleichzeitig hebe ich auch die Technische Richtlinie Straße TRS 003 vom 16. Juni 2006 (VKBl. 2006 S. 530) auf. Erläuternde Hinweise aus der TRS 003 wurden zum Teil 8 ADR in die RSEB aufgenommen.

Die neuen Durchführungsrichtlinien-Gefahrgut wurden gemeinsam mit den zuständigen obersten Landesbehörden ausgearbeitet und sollen als deren allgemeine Verwaltungsvorschriften eingeführt werden, um eine einheitliche Durchführung der gefahrgutrechtlichen Vorschriften im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr in Deutschland zu gewährleisten.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Rein

(VKBl. 2011 S. 354)

Diese Richtlinie enthält:

- ⇒ Erläuterungen zu §§ 1 bis 38 GGVSEB und Anlagen;
- ⇒ Teile 1 bis 9 (Synopse);
- ⇒ Anlagen 1 bis 19.

Stand: 29. April 2011

(VkBl. Nr. 9, Dok. Nr. 106 vom 16. 5. 2011)

**RSEB lag dem BLFA Gefahrgut vor und
war an GGVSEB/RID/ADR/ADN 2013
anzupassen!**

**Problem: RSEB ist bisher nicht
in allen Bundesländern in
Landesrecht überführt!**

GGVSEB – Durchführungsrichtlinien



| <i>Land</i> | <i>Erlass / Fundstelle</i> |
|-------------|--|
| | |
| BW | Keine Angabe |
| BY | Bekanntmachung vom 6. Juni 2011 (AllMBl. 6/2011 S. 209) mit Abweichungen zur Anwendung des Bußgeldkatalogs in der Anlage 7 |
| BE | Bekanntmachung vom 25. Juli 2011 (ABl. Nr. 35 S. 1951 vom 12.8.2011) in Kraft bis 14. August 2016 |
| BB | Keine Angabe |
| HB | Bekanntmachung vom 28.6.2011 (Ambl. Nr. 82 vom 1.8.2011 S. 901) |
| HH | Bekanntmachung vom 21.7.2011 (Amtl. Anz. Nr. 60 vom 2.8.2011 S.1766) |
| HE | Keine amtliche Einführung, aber Handlungsempfehlung |
| MV | Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (AmtsBl. M-V 2010 S.13) + Einführung der RM zur GGVSee |
| NI | Schreiben des Verkehrsministeriums vom 6.2.1996 – 401.2-24.44.03- - Einführung mit gleitendem Verweis auf RSE |
| NW | RdErl. vom 2. August 2011 (MBl. NRW vom 16. September 2011 S. 345) |
| RP | Verwaltungsvorschrift vom 30. April 2010 (MinBl. vom 8. September 2010 S. 127) - Einführung mit gleitendem Verweis auf RSE |
| SL | Bekanntmachung vom 21.7.2011 (Ambl. Saarland vom 7.7.2011 S. 734) |
| SN | Einführung vom 18. März 2010 (SächsABl. Jg 2010 Nr. 17 S. 590) - Einführung mit gleitendem Verweis auf RSE |
| ST | RdErl. des MLV vom 1.1.2008 (MBl. LSA Nr. 2/2008 S. 36) - Einführung mit gleitendem Verweis auf RSE bis 1.1.2013 |
| SH | Erlass des MWWV des Landes SH vom 29.7.2011 – VII 4310.133-5.1-0 (www.wirtschaftsministerium.schleswig-holstein.de) |
| TH | Eine Kontrollkommission prüft den Abbau von Verwaltungsvorschriften, darunter fällt auch die RSE. |

Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen



Verkündung:

**Verordnung über die Bestellung von
Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen
(Gefahrgutbeauftragtenverordnung – GbV)
vom 25. Februar 2011
(BGBl. I 2011, Nr. 9 vom 11. März 2011, S. 341ff)**



Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen

Aufbau der Vorschrift:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 *Befreiungen*
- § 3 Bestellung von Gefahrgutbeauftragten
- § 4 Schulungsnachweis
- § 5 Schulungsanforderungen
- § 6 Prüfungen
- § 7 Zuständigkeiten
- § 8 Pflichten des Gefahrgutbeauftragten
- § 9 Pflichten der Unternehmer
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 Aufheben von Vorschriften
- § 13 Inkrafttreten



Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen

§ 2 Befreiungen

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für Unternehmen,

1. deren Tätigkeiten sich auf Beförderungen gefährlicher Güter beziehen, deren Freistellung des ADR/RID/ADN/International Maritime Dangerous Goods Code (IMDG-Code) geregelt ist oder sich auf Mengen je Beförderungseinheit erstrecken, die unterhalb der in Unterabschnitt 1.1.3.6. ADR festgelegten Mengen liegen, oder die ausschließlich freigestellte Beförderungen nach Kapitel 3.4 und 3.5 ADR/RID/ADN/IMDG-Code durchführen,
2. die in einem Kalenderjahr an der Beförderung von nicht mehr als 50 Tonnen netto gefährlicher Güter für den Eigenbedarf in Erfüllung betrieblicher Aufgaben beteiligt sind, wobei dies bei radioaktiven Stoffen nur bei der Beförderung der UN-Nummern 2908 bis 2911 gilt,
3. denen ausschließlich Pflichten als Fahrzeugführer, Schiffsführer, Empfänger, Reisender, Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen oder als Stelle für Inspektionen und Prüfungen von Großpackmitteln (IBC) zugewiesen worden sind (*oder*),
4. die ausschließlich als Auftraggeber des Absenders an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind, ausgenommen radioaktive Stoffe der Klasse 7 und gefährliche Güter der Beförderungskategorie 0 nach Absatz 1.1.3.6.3 ADR *oder*
- 5. die ausschließlich als Entlader an der Beförderung gefährlicher Güter von nicht mehr als 50 Tonnen netto pro Kalenderjahr beteiligt sind.**



Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgut-Ausnahmeverordnung

Vom 16. Dezember 2011

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verordnet auf Grund des § 6 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975) nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1

Die Gefahrgut-Ausnahmeverordnung vom 6. November 2002 (BGBl. I S. 4350), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2005 (BGBl. I S. 1299) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Verordnung enthält allgemeine Ausnahmen von

1. der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349) geändert worden ist, und
2. der Gefahrgutverordnung See in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2010 (BGBl. I S. 238), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Nummern 1 bis 4 wie folgt gefasst:

- „1. „B“ entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 für Beförderungen auf allen schiffbaren Binnengewässern (Binnenschifffahrt),
 2. „E“ entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für Beförderungen auf der Schiene mit Eisenbahnen (Eisenbahnverkehr),
 3. „M“ entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung See nach § 1 Absatz 1 und
 4. „S“ entspricht dem Geltungsbereich der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für Beförderungen auf der Straße mit Fahrzeugen (Straßenverkehr).“
2. In § 2 werden in der Überschrift und in Satz 1 jeweils die Wörter „§ 5 Abs. 2 der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:



Gefahrgutausnahmereverordnung - GGAV

Ausnahmen 18, 20, 21, 24, 28 und 31

Die EU hat diese Ausnahmen in der RL 2008/68/EG bis zum **30. Juni 2015** befristet.

Ausnahmen 8, 9, 13, 14, 19, 22, 32 und 33

Sie gelten unbefristet weiter.



Gefahrgutausnahmereverordnung - GGAV

L 101/18

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

11.4.2012

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 4. April 2012

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, gemäß der Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland bestimmte Ausnahmen zu erlassen

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 2166)

(2012/188/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2008/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 2 und 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I Abschnitt I.3, Anhang II Abschnitt II.3 und Anhang III Abschnitt III.3 der Richtlinie 2008/68/EG enthalten Verzeichnisse nationaler Ausnahmen, die eine Berücksichtigung besonderer nationaler Gegebenheiten zulassen. Diese Verzeichnisse sollten durch die Aufnahme neuer nationaler Ausnahmen aktualisiert werden.
- (2) Aus Gründen der Klarheit ist es angebracht, diese Abschnitte in ihrer Gesamtheit zu ersetzen.
- (3) Die Richtlinie 2008/68/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (4) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach der Richtlinie 2008/68/EG eingesetzten Ausschusses für den Gefahrguttransport —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang dieses Beschlusses genannten Mitgliedstaaten werden ermächtigt, die in diesem Anhang aufgeführten Ausnahmen für die Beförderung gefährlicher Güter in ihrem Hoheitsgebiet zu erlassen.

Diese Ausnahmen sind nichtdiskriminierend anzuwenden.

Artikel 2

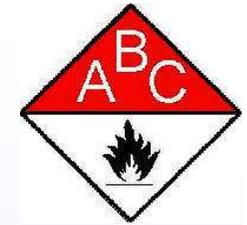
Anhang I Abschnitt I.3, Anhang II Abschnitt II.3 und Anhang III Abschnitt III.3 der Richtlinie 2008/68/EG werden gemäß dem Anhang dieses Beschlusses geändert.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. April 2012

Für die Kommission
Siim KALLAS
Vizepräsident



Neue Ausnahmen in 2012/188/EU

- **Belgien: RO-a-BE-4, RO-bi-BE-9, RO-bi-BE-10**
- ***Deutschland: RO-bi-BE-4, RO-bi-BE-5, RO-bi-BE-6***
- **Dänemark: RO-bi-DK-2, RO-bi-DK-3**
- **Finnland: RO-bi-FI-2, RO-bi-FI-3**
- **Frankreich: RO-a-FR-5, RO-a-FR-6**
- **Niederlande: RO-bi-NL-13**
- **Portugal: RO-bi-PT-1, RO-bi-PT-2**
- **Spanien: RO-bi-ES-2**
- **Vereinigtes Königreich: RO-a-UK-10, RO-bi-UK-4, RO-bi-UK-5**

**Kostenverordnung
für Maßnahmen bei der Beförderung
gefährlicher Güter
(Gefahrgutkostenverordnung - GGKostV)**

Vom2010



Auf Grund

- des § 12 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975),
- des § 6a Abs. 1 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507) geändert worden ist und
- des § 8 Abs. 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2 (219)), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Gebührenpflichtige Tatbestände, Gebührensätze

Für Amtshandlungen einschließlich der Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des § 12 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975), werden Gebühren nach dieser Verordnung erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze ergeben sich aus dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.10.2010 in Kraft.



2. Entwurf vom 14.03.2011
Bekanntmachung
der Neufassung der
Kostenverordnung
für Maßnahmen bei der Beförderung
gefährlicher Güter
(Gefahrgutkostenverordnung - GGKostV)

Vom 2010

Auf Grund

- des § 12 Absatz 2 und 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1774, 3975),
- des § 6a Absatz 1 bis 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), von denen § 6a Absatz 2 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 14. August 2008 (BGBl. I S. 1958) geändert worden ist, und
- des § 8 Absatz 1 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2 (219)), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 33 des Gesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

15.01.13

Vk - Fz



Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung**

Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter und Änderung der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 14. Januar 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zu erlassende

Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter
und Änderung der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung
auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen
Ronald Pofalla

Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter und Änderung der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt



A. Problem und Ziel

Mit der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter liegt ein einheitlicher Gebührenrahmen für Amtshandlungen und Prüfungen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Verkehrswegen vor. Eine Anpassung der Gebührenhöhe wurde zuletzt im Jahre 1998 für den Betrachtungszeitraum 1991 bis 2001 durchgeführt. Damit ist eine Anpassung der Höhe der einzelnen Gebühren an die allgemeine Preisentwicklung notwendig. Es wird ein einheitlicher Gebührenrahmen für alle fahrgutrelevanten Gebühren geschaffen. Aufgrund der Übernahme und Anpassung von Gebühren aus der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt wird mit der Neufassung der Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter auch die Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt angepasst.

B. Lösung

Eine Anpassung an die Entwicklung der Verbraucherpreise seit dem Jahr 2001 wird durchgeführt. Berücksichtigung finden auch die Erfahrungen, in wie weit die Gebühren den tatsächlichen Arbeitsaufwand abdecken. Die Gebührennummern

F. Weitere Kosten

Für den Bereich Wirtschaft wird durch die Anwendung der Vorschriften des Regelungsvorhabens eine Erhöhung des Aufwandes in Höhe von 2,6 Millionen Euro pro Jahr durch die Erhöhung von Gebühren erwartet. Sonstige Kosten, insbesondere in Form von Preissteigerungen durch Umlagen auf den Endverbraucherpreis, sind aufgrund der geregelten Materie und damit Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.



Beschluss
des Bundesrates

Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter und Änderung der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt

Der Bundesrat hat in seiner 907. Sitzung am 1. März 2013 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



Gefahrgutkostenverordnung

Verkündung:

**Kostenverordnung für Maßnahmen bei der Beförderung gefährlicher Güter und Änderung der Kostenverordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt vom 7. März 2013
(BGBl. I 2013, Nr. 13 vom 18. März 2013, S. 466ff)**

Beförderung gefährlicher Güter Vorschriften



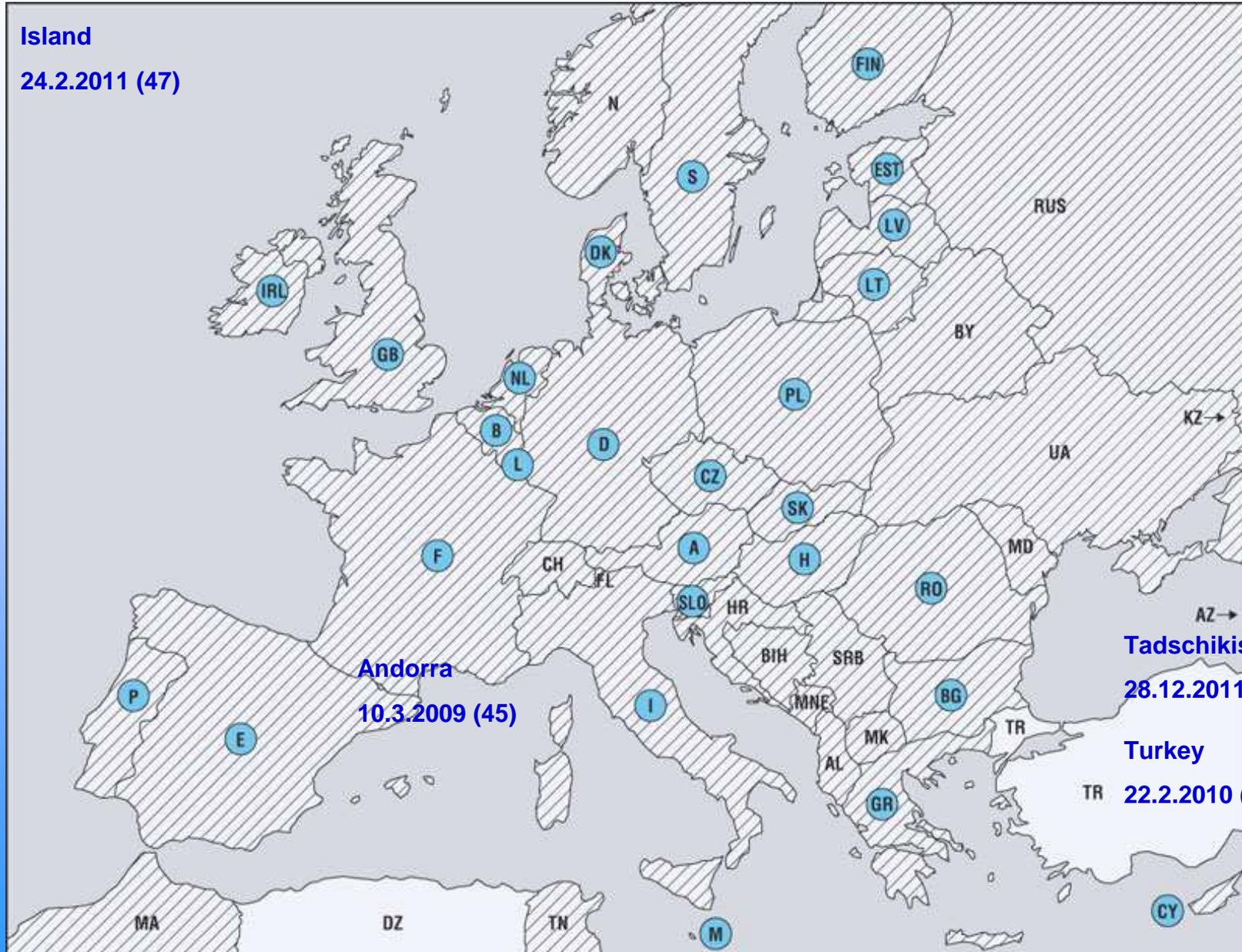
| | <i>international Europa / Welt</i> | <i>innergemein- schaftlich/EU</i> | <i>national / BRD GGBefG</i> |
|--------------------|---|---|---|
| zu Lande | <u>ADR (Straße)</u> Änderungen 2013 RID (Eisenbahn) | 2008/68/EG (Binnenland-Rili) 2010/35/EG (TPED) 95/50/EG (Kontroll-Rili) Kodifizierte Fassung in Vorb. | GGVSEB, GbV, GGAV ODV GGKontrollV? |
| zu Wasser | ADN (RUS, NL, HU, A, BG, LUX...) ADNR IMDG – Code | | GGVBinsch GGVSee |
| in der Luft | IATA – DGR / ICAO – TI | | |

ADR-Anwendungsbereich



Island

24.2.2011 (47)



Andorra

10.3.2009 (45)

Tadschikistan →

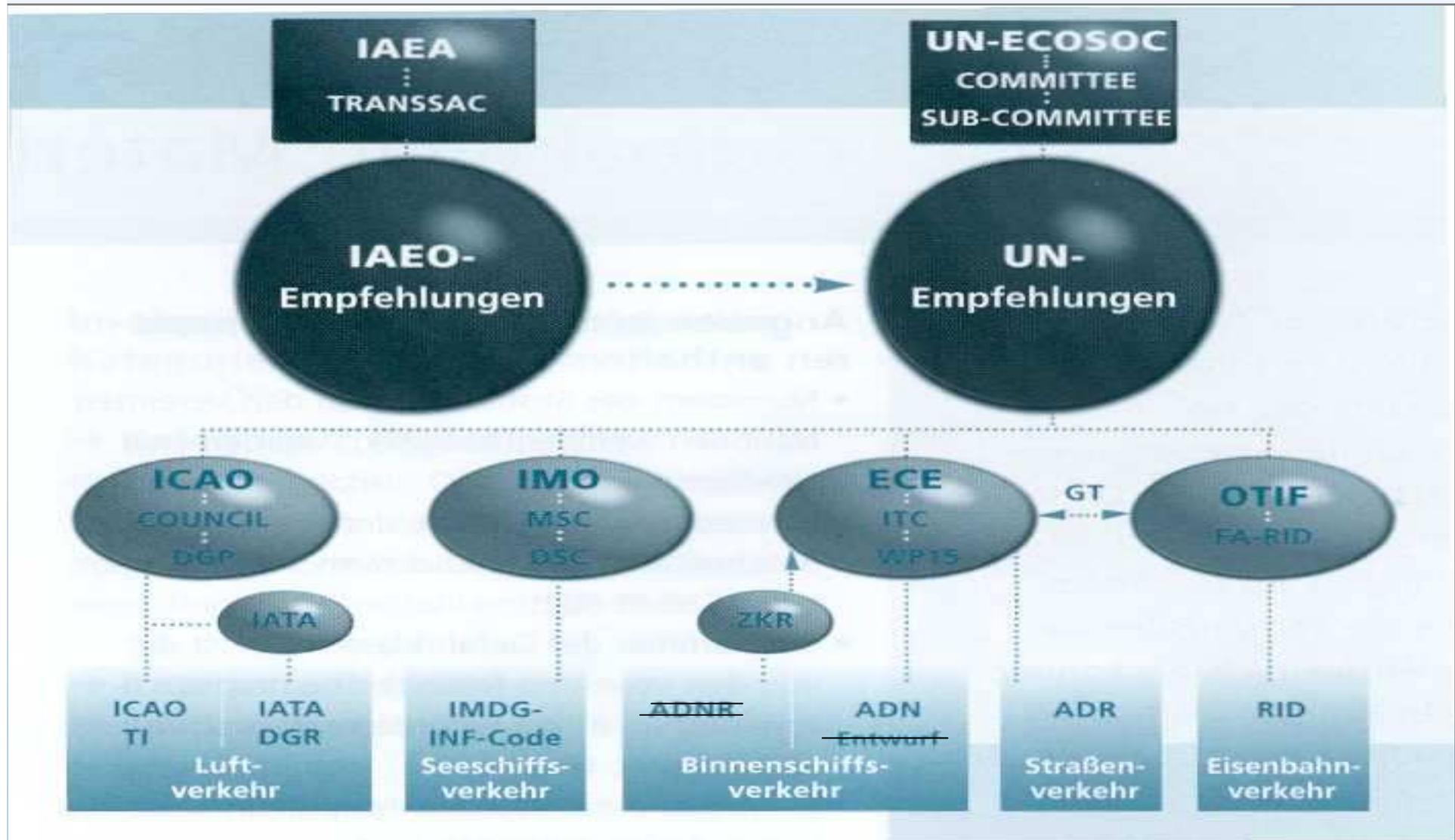
28.12.2011 (48)

Turkey

22.2.2010 (46)

Beförderung gefährlicher Güter

Internationale Vorschriften/Gremien





Internationale Gremien





Internationale Gremien GT



Bern, im März

Genf, im September





Internationale Gremien GT





Internationale Gremien GT



Beförderung gefährlicher Güter Vorschriften/Gremien





Internationale Gremien WP.15





Internationale Gremien WP.15





Internationale Gremien WP.15



UN – Vorgaben für 2013



- ⇒ **Änderungen der UN – Modellvorschriften zu der 16. überarbeiteten Fassung (ST/SG/AC.10/1/Rev. 16) vom 25. Februar 2011 (17. überarbeitete Fassung);**
- ⇒ **Änderungen der UN – Empfehlungen „Manual of Tests and Criteria“ zu der 5. überarbeiteten Fassung (ST/SG/AC.10/11/Rev. 5) vom 8. März 2011;**
- ⇒ **Änderungen des Global harmonisierten Systems der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) zu der 3. überarbeiteten Fassung (ST/SG/AC.10/30/Rev.3) vom 21. Februar 2011 (4. überarbeitete Fassung);**

UN – Vorgaben für 2013



United Nations

ST/SG/AC.10/38/Add.1



Secretariat

Distr.: General
25 February 2011
English
Original: English and French

**Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods
and on the Globally Harmonized System of Classification
and Labelling of Chemicals**

**Report of the Committee of Experts on the Transport of
Dangerous Goods and on the Globally Harmonized System of
Classification and Labelling of Chemicals on its fifth session**

Held in Geneva on 10 December 2010

Addendum

Annex I

**Amendments to the sixteenth revised edition of the Recommendations
on the Transport of Dangerous Goods, Model Regulations
(ST/SG/AC.10/1/Rev.16)**

UN – Vorgaben für 2013



United Nations

ST/SG/AC.10/38/Add.2



Secretariat

Distr.: General
8 March 2011
English
Original: English and French

**Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods
and on the Globally Harmonized System of Classification
and Labelling of Chemicals**

**Report of the Committee of Experts on the Transport of
Dangerous Goods and on the Globally Harmonized System of
Classification and Labelling of Chemicals on its fifth session**

Held in Geneva on 10 December 2010

Addendum

Annex II

**Amendments to the fifth revised edition of the Recommendations on the
Transport of Dangerous Goods, Manual of Tests and Criteria
(ST/SG/AC.10/11/Rev.5)**

UN – Vorgaben für 2013



United Nations

ST/SG/AC.10/38/Add.3



Secretariat

Distr.: General
21 February 2011
English
Original: English and French

**Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods
and on the Globally Harmonized System of Classification
and Labelling of Chemicals**

**Report of the Committee of Experts on the Transport of
Dangerous Goods and on the Globally Harmonized System of
Classification and Labelling of Chemicals on its fifth session**

Held in Geneva on 10 December 2010

Addendum

Annex III

**List of amendments to the third revised edition of the Globally
Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
(GHS) (ST/SG/AC.10/30/Rev.3)**

UN – Vorgaben für 2013



ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/5

Distr.:
4 April 2011
English only

Economic Commission for Europe

Inland Transport Committee

Working Party on the Transport of Dangerous Goods

**Joint Meeting of the RID Committee of Experts and the
Working Party on the Transport of Dangerous Goods**

**Ad hoc Working Group on the Harmonization of RID/ADR/ADN
with the UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods**
Geneva, 17-19 May 2011

Provisional agenda for the fifth session

**To be held at the Palais des Nations, Geneva,
starting at 10 a.m. on Tuesday 17 May 2011**

NOTE 1: The terms of reference of the working group are to check draft proposals prepared by the secretariat for the harmonization of RID/ADR/ADN with the seventeenth revised edition of the UN Recommendations on the Transport of Dangerous Goods (Refer also to ST/SG/AC.10/38/Add.1 and -/Add.2) and to finalize them for submission to the September session of the Joint Meeting of the RID Committee of Experts and the Working Party on the Transport of Dangerous Goods. The main objective is to facilitate the work of the Joint Meeting and to avoid lengthy discussions on editorial matters during plenary sessions. The working group has no mandate to accept or reject the proposed amendments on behalf of the Joint Meeting.

NOTE 2: Participation is open to all delegations who participate in the work of the RID/ADR/ADN Joint Meeting. However, for reasons of efficiency, it is recommended that only delegations who intend to contribute substantially to this editorial work participate and that their composition should be as restricted as possible.

NOTE 3: The session will be held without interpretation, in English. The documentation, including the agenda, is available, or will be made available before the opening of the session, on the website of the UNECE Transport Division, but is not circulated as official UN documentation. Participants are requested to bring their own copies to the meeting.

NOTE 4: The names of delegates who will participate should be communicated to the secretariat (Transport Division) at the latest two weeks before the session opens.¹

¹ Delegates are requested to complete the registration form available for download at the UNECE Transport Division's website (<http://www.unece.org/trans/registfr.html>). It should be transmitted to the UNECE secretariat no later than one week prior to the session by email (christine.barrio-champeauf@unece.org) or by fax (41 22 917 0039). Upon arrival at the Palais des Nations, delegates should obtain an identification badge at the UNOG Security and Safety Section, located at the Pregny Gate (14, Avenue de la Paix). In case of difficulty, please contact the secretariat by telephone (ext. 71992). For a map of the Palais des Nations and other useful information, see website <http://www.unece.org/meetings/practical.htm>

ADR 2013



United Nations

ECE/TRANS/WP.15/213



Economic and Social Council

Distr.: General
5 March 2012
English
Original: English and French

Economic Commission for Europe

Inland Transport Committee

Working Party on the Transport of Dangerous Goods

European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road (ADR)

Draft amendments to annexes A and B of ADR

At its ninety-first session, the Working Party on the Transport of Dangerous Goods requested the secretariat to prepare a consolidated list of all the amendments which it had adopted for entry into force on 1 January 2013 so that they could be made the subject of an official proposal in accordance with the procedure set out in article 14 of ADR, which, following usual practice, the Chairperson would be responsible for transmitting to the depositary through his Government. The notification would have to be issued no later than 1 July 2013, with a reference to 1 January 2013 as the scheduled date of entry into force (see ECE/TRANS/WP.15/212, paragraph 65).

This document* contains the requested consolidated list of amendments adopted by the Working Party at its eighty-eighth, eighty-ninth, ninetieth and ninety-first sessions (see ECE/TRANS/WP.15/206, Annex II, ECE/TRANS/WP.15/208, Annex I, ECE/TRANS/WP.15/210, Annex II and ECE/TRANS/WP.15/212, Annex I).

* For technical reasons, the paper version of this document is printed in black and white. For page 56 the electronic version should be consulted. For the Warning mark in 5.5.3.6 the text should be in red and the symbol in white and grey on a black background.



Beförderung gefährlicher Güter

Entwicklung des ADR

International

- ADR in der Fassung der in Genf in den Jahren 2010, 2011 und 2012 beschlossenen Änderungen für den 01. Januar 2013

National

- ☞ 22. ADR – Änderungsverordnung vom 31. August 2012 (BGBl. II Nr. 27 S. 954 vom 11. Sept. 2012)

Rechtsfortentwicklung

- ADR in der Fassung der in Genf vom 6. – 8. 11. 2012 ... 5., ... 11. 2013 und ... 5. 2014 beschlossenen Änderungen

- ☞ 24. ADR – Änderungsverordnung vom 2014 (BGBl. II Nr. ... S.)

Vorschriften treten am 01. 01. 2015 in Kraft!

Bundesgesetzblatt ¹³⁹⁷

Teil II

G 1998



2010 **Ausgegeben zu Bonn am 2. Dezember 2010** **Nr. 34**

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 20. 9.2010 | Bekanntmachung des deutsch-italienischen Abkommens über den Wiederaufbau der Kirche San Pietro Apostolo in Onna | 1398 |
| 24. 9.2010 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen | 1401 |
| 27. 9.2010 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle | 1403 |
| 28. 9.2010 | Bekanntmachung des deutsch-südafrikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1404 |
| 29. 9.2010 | Bekanntmachung des deutsch-guatemalteckischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1405 |
| 4.10.2010 | Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 1407 |
| 20.10.2010 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft | 1409 |
| 2.11.2010 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (revidiert) | 1410 |
| 2.11.2010 | Bekanntmachung zu der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung | 1411 |
| 25.11.2010 | Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) | 1412 |

Die Anlage zur Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 25. November 2010 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz
 Postanschrift: 11015 Berlin
 Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
 Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
 Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
 Postanschrift: 53094 Bonn
 Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
 Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mBH.
 Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln
 Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige
 Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundes-
 gesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durch-
 setzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende
 Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnements-
 bestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
 Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 45,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten).
 Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz
 beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 103,60 € (99,40 € zuzüglich 4,20 € Versand-
 kosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuer-
 satz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mBH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)

Vom 25. November 2010

Auf Grund des Artikels 2 der 21. ADR-Änderungsverordnung vom 7. Oktober 2010 (BGBl. 2010 II S. 1134) wird der Wortlaut der deutschen Übersetzung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung als Anlage*) bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2009 (BGBl. II S. 396),
2. das Corrigendum zu 1. (BGBl. 2010 II S. 779, 780),
3. den am 1. Juli 2009 in Kraft getretenen Artikel 1 der 20. ADR-Änderungsverordnung vom 2. Oktober 2009 (BGBl. 2009 II S. 1114),
4. den am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 25. November 2010

Der Bundesminister
 für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
 Peter Ramsauer

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.



**Anlage
zur Bekanntmachung
der Neufassung der Anlagen A und B
des Europäischen Übereinkommens
vom 30. September 1957
über die internationale Beförderung
gefährlicher Güter auf der Straße
(ADR)**

(in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung)



2012 **Ausgegeben zu Bonn am 11. September 2012** **Nr. 27**

| Tag | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 31. 8.2012 | Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (22. ADR-Änderungsverordnung – 22. ADRÄndV) | 954 |
| 24. 7.2012 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität | 955 |
| 26. 7.2012 | Bekanntmachung des deutsch-französischen Abkommens über die Deutsch-Französische Brigade | 956 |
| 26. 7.2012 | Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 963 |
| 30. 7.2012 | Bekanntmachung des deutsch-namibischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit | 965 |
| 31. 7.2012 | Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation über finanzielle Unterstützung für das Europäische Zentrum für Umwelt und Gesundheit in Bonn | 967 |
| 1. 8.2012 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Änderungen vom 9. November 1999 des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel und über das gleichzeitige Inkrafttreten der dazugehörigen Verordnung | 970 |
| 2. 8.2012 | Bekanntmachung von Änderungen der Ausführungsordnung zum Patentrechtsabkommen | 971 |
| 2. 8.2012 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Bekämpfung der Be- stechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr | 975 |
| 9. 8.2012 | Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die gegenseitige Anerken- nung der Beschusszeichen für Handfeuerwaffen | 976 |

Die Anlage zur 22. ADR-Änderungsverordnung vom 31. August 2012 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.



**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(22. ADR-Änderungsverordnung – 22. ADRÄndV)**

Vom 31. August 2012

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), der zuletzt durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die in Genf vom 26. bis 29. Oktober 2010, 3. bis 5. Mai 2011, 8. bis 11. November 2011 und 8. bis 10. Mai 2012 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 25. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1412, Anlageband; 2011 II S. 1246) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 31. August 2012

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.



Anlage
zur 22. ADR-Änderungsverordnung
vom 31. August 2012



**Dreiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(23. ADR-Änderungsverordnung – 23. ADRÄndV)**

Vom 8. März 2013

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), der zuletzt durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

Artikel 1

Die in Genf vom 6. bis 8. November 2012 im Annex II des Dokuments ECE/TRANS/WP.15/217 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 25. November 2010 (BGBl. 2010 II S. 1412; 2011 II S. 1246; 2012 II S. 954) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung nachfolgend veröffentlicht.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2013 an geltenden Fassung bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 8. März 2013

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer

ECE/TRANS/WP.15/217

Annexe II

Corrections aux annexes A et B de l'ADR telles que modifiées par les amendements entrés en vigueur le 1 janvier 2013 (notification dépositaire C.N.566.2012.Treaties-XI.B.14)

2.2.62.1.5.7, deuxième phrase: Au lieu de «6.6.5» lire «6.6.4».

Justification: Référence croisée non appropriée.

(Document de référence: document informel INF.7/Rev.1)

4.1.4.1, P114(a), sous «Emballages extérieurs», «Fûts»:

Après «en un autre métal (1N1, 1N2)» insérer «en contre-plaqué (1D)».

Justification: «en contre-plaqué (1D)» a été supprimé par erreur.

(Document de référence: document informel INF.7/Rev.1)

4.1.4.1, P903, paragraphe 2), alinéas a) et b):

Substituer au texte existant:

«a) Emballages extérieurs robustes;

b) Enveloppes de protection (par exemple harasses complètement fermées ou harasses en bois); ou

c) Palettes ou autres dispositifs de manutention.».

Justification: Les alinéas a) et b) ont été regroupés par erreur.

(Document de référence: document informel INF.7/Rev.1)

9.7.8.2 et 9.7.8.3, note de bas de page 2: Supprimer «50015».

Justification: Amendement de conséquence de l'amendement au 9.2.2.5.1 qui a été oublié.

(Document de référence: document informel INF.7/Rev.1)

(Übersetzung)

Korrekturen zu den Anlagen A und B des ADR in der durch die am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Änderungen geänderten Fassung (Notifizierung des Depositors C.N.566.2012.TREATIES-XI.B.14)

2.2.62.1.5.7, im zweiten Satz

„6.6.5“ ändern in „6.6.4“.

Begründung: Nicht zutreffender Querverweis.

4.1.4.1, P 114a, unter „Außenverpackungen“, „Fässer“ nach „aus einem anderen Metall (1N1, 1N2)“

Folgende Eintragung einfügen:

„aus Sperrholz (1D)“.

Begründung: „aus Sperrholz (1D)“ wurde irrtümlicherweise gestrichen.

4.1.4.1, P 903, Absatz (2), Unterabsätze a) und b)

Den bestehenden Text ersetzen:

„a) widerstandsfähige Außenverpackungen;

b) Schutzumschließungen (z. B. vollständig geschlossene Verschlüsse oder Lattenverschlüsse aus Holz) oder

c) Paletten oder andere Handhabungseinrichtungen.“

Begründung: Der Inhalt der Unterabsätze a) und b) wurde falsch gruppiert.

5.4.1.2.1 a) Fußnote 4)

„Inhalt explosiver Stoffe“ ändern in „Inhalt an Explosivstoff“.

Begründung: Fehler in der deutschen Übersetzung.

6.8.2.5.2 linke Spalte

„Tankcontainer“ ändern in „Tankfahrzeug“.

Begründung: Fehler in der deutschen Übersetzung.

9.7.8.2 und 9.7.8.3, Fußnote 17)

Streichen „50015“.

Begründung: Fehlende Folgeänderung im Zusammenhang mit der Änderung in Absatz 9.2.2.5.1.





Beförderung gefährlicher Güter

Entwicklung des ADR

International

- ADR in der Fassung der in Genf in den Jahren 2010, 2011 und 2012 beschlossenen Änderungen für den 01. Januar 2013

National

- ☞ 22. ADR – Änderungsverordnung vom 31. August 2012 (BGBl. II Nr. 27 S. 954 vom 11. Sept. 2012)

Rechtsfortentwicklung

- ADR in der Fassung der in Genf vom 6. – 8. 11. 2012 ... 5., ... 11. 2013 und ... 5. 2014 beschlossenen Änderungen

- ☞ 24. ADR – Änderungsverordnung vom 2014 (BGBl. II Nr. ... S.)

Vorschriften treten am 01. 01. 2015 in Kraft!

UNITED NATIONS ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE

European Agreement
Concerning the International Carriage
of Dangerous Goods by Road

ADR
2013

Volume I



UNITED NATIONS



UNITED NATIONS ECONOMIC COMMISSION FOR EUROPE

European Agreement
Concerning the International Carriage
of Dangerous Goods by Road

ADR
2013

Volume II



UNITED NATIONS

COMMISSION ÉCONOMIQUE DES NATIONS UNIES POUR L'EUROPE

Accord européen relatif
au transport international des
marchandises dangereuses par route

ADR
2013

Volume I



NATIONS UNIES



COMMISSION ÉCONOMIQUE DES NATIONS UNIES POUR L'EUROPE

Accord européen relatif
au transport international des
marchandises dangereuses par route

ADR
2013

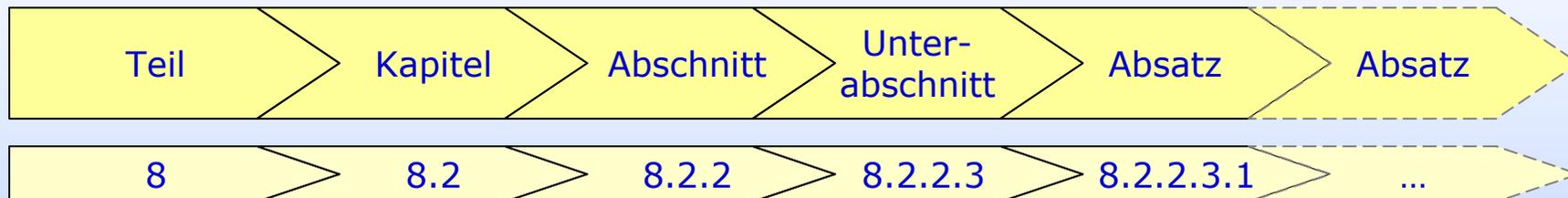
Volume II



NATIONS UNIES



Änderungen zu den Anlagen des ADR



1. Allgemeine Vorschriften
2. Klassifizierung
3. Verzeichnis der gefährlichen Güter, Sondervorschriften sowie Freistellungen bei begrenzten und freigestellten Mengen
4. Verwendung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks
5. Vorschriften für den Versand
6. Bau- und Prüfvorschriften für Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Tanks
7. Vorschriften für die Beförderung, die Be- und Entladung und die Handhabung
8. Vorschriften für die Fahrzeugbesetzungen, die Ausrüstung, den Betrieb der Fahrzeuge und die Dokumentation
9. Vorschriften für den Bau und die Zulassung von Fahrzeugen

Anlage A

Anlage B

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 1 Freistellungen:**

1.1.3.3:

Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen → Brennstoffen (WP.15: als SV 363 und nicht als 1.1.3.3 c)!!!)

Folgenden Absatz hinzufügen:

„c) Flüssige Brennstoffe der UN – Nummern 1202, 1203, 1223, 1268, 1863, und 3475 in größeren als den in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte (7a) angegebenen Mengen in Umschließungsmitteln, ausgenommen solche, die unter den Absatz b) / die Absätze a) und b) fallen, die Bestandteil von Ausrüstungen oder Maschinen (z.B. Generatoren, Kompressoren, Heizvorrichtungen usw.) als Teil ihres ursprünglichen Baumusters sind, vorausgesetzt die folgenden Vorschriften werden erfüllt:

- die Umschließungsmittel müssen den Bauvorschriften der zuständigen Behörde des Herstellungslandes*) entsprechen;
- alle Ventile oder Öffnungen (z.B. Lüftungseinrichtungen) in den Umschließungen, die gefährliche Güter enthalten, müssen während der Beförderung geschlossen sein; *RSEB: kein luftdichter Verschluss gefordert! Druckausgleich!*
- die Maschine oder Ausrüstung muss so ausgerichtet verladen werden, dass ein unbeabsichtigtes Freiwerden gefährlicher Güter verhindert wird, und durch Mittel gesichert werden, welche die Maschine oder die Ausrüstung so festhalten, dass Bewegungen während der Beförderung, die zu einer Veränderung der Ausrichtung oder zu einer Beschädigung führen können, verhindert werden;
- wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 60 Litern, aber höchstens 450 Litern hat, ist die Maschine oder Ausrüstung an einer Außenseite gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt, und wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 450 Litern, aber höchstens 1500 Litern hat, ist die Maschine oder Ausrüstung an allen vier Außenseiten gemäß Abschnitt 5.2.2 bezettelt;
- wenn das Umschließungsmittel einen Fassungsraum von mehr als 1500 Litern hat, ist die Maschine oder Ausrüstung an allen vier Außenseiten gemäß Absatz 5.3.1.1 mit Großzetteln versehen, es gelten die Vorschriften des Abschnitts 5.4.1 und im Beförderungspapier ist zusätzlich vermerkt: «BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.3.3 c)».

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 1 Freistellungen:**

Folgenden neuen Unterabschnitt / Folgende neue Unterabschnitte hinzufügen:

„1.1.3.8
(bleibt offen)

1.1.3.9

Freistellungen in Zusammenhang mit gefährlichen Gütern, die während der Beförderung als Kühl- oder Konditionierungsmittel verwendet werden

Gefährliche Güter, die nur erstickend sind (die den in der Atmosphäre normalerweise vorhandenen Sauerstoff verdünnen oder verdrängen), unterliegen bei Verwendung zu Kühl- oder Konditionierungszwecken in Wagen / Fahrzeugen, Wagen oder Containern nur den Vorschriften des Abschnitts 5.5.3.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 1:**

Folgenden neuen Abschnitt einfügen:

„1.1.5 Anwendung von Normen

Wenn die Anwendung einer Norm vorgeschrieben ist und ein Widerspruch zwischen der Norm und den Vorschriften des RID/ADR/ADN besteht, haben die Vorschriften des RID/ADR/ADN Vorrang.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 1 Begriffsbestimmungen:**

1.2.1: *Eine neue Begriffsbestimmung mit folgendem Wortlaut einfügen:*

"Flüssiggas (LPG)*: Unter geringem Druck verflüssigtes Gas, das aus einem oder mehreren leichten Kohlenwasserstoffen besteht, die der UN – Nummer 1011, 1075, 1965, 1969 oder 1978 zugeordnet sind und die hauptsächlich aus Propan, Propen, Butan, Butan – Isomere und Buten mit Spuren anderer Kohlenwasserstoffgase bestehen.

Bem.

1. Entzündbare Gase, die anderen UN – Nummern zugeordnet sind, gelten nicht als Flüssiggase.
2. Für UN 1075 siehe Unterabschnitt 2.2.2.3 Bem. 2 unter Klassifizierungscode 2F UN 1965.

* Die Buchstaben «LPG» sind die Abkürzung des englischen Ausdrucks «Liquefied Petroleum Gas».

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/48 + INF.16/9 in der geänderten Fassung]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 1 Begriffsbestimmungen:**

1.2.1: *Folgende neue Begriffsbestimmungen einfügen:*

„**Netto – Explosivstoffmasse (NEM):** Die Gesamtmasse der explosiven Stoffe ohne Verpackungen, Gehäuse usw. (Die Begriffe «Netto - Explosivstoffgewicht» oder «Nettomasse des explosiven Inhalts» werden oft mit derselben Bedeutung verwendet.)“

„**Bergungsdruckgefäß:** Ein Druckgefäß mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 1000 Litern, in das ein oder mehrere beschädigte, defekte, undichte oder nicht den Vorschriften entsprechende Druckgefäße für Zwecke der Beförderung, z.B. zur Wiederverwertung oder Entsorgung, eingesetzt werden.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 1 Beteiligte - Absender:**

1.4.2.1.1 b) *Am Anfang nach "dem Beförderer" einfügen:*

"in nachweisbarer Form".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/3]

„1.4.2.1 Absender

1.4.2.1.1 Der Absender gefährlicher Güter ist verpflichtet, eine den Vorschriften des ADR entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat er insbesondere:

a) sich zu vergewissern, dass ...;

b) dem Beförderer **in nachweisbarer Form** die erforderlichen Angaben und Informationen und gegebenenfalls die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere (Genehmigungen, Zulassungen, Benachrichtigungen, Zeugnisse usw.) unter Berücksichtigung insbesondere der Vorschriften des Kapitels 5.4 und der Tabelle A des Kapitels 3.2 zu liefern;

c) ...“

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 1 Beteiligte - Befüller:**

1.4.3.3 f) *erhält folgenden Wortlaut:*

"f) hat nach dem Befüllen des Tanks sicherzustellen, dass alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt;" .

[Referenzdokument:

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/INF.42/3]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 1 Übergangsvorschriften:**

1.6.1 *Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:*

„1.6.1.25 Versandstücke **und Umverpackungen**, die gemäß den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften des RID/ADR/ADN mit einer UN – Nummer gekennzeichnet wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.2.1.1 hinsichtlich der Größe der UN – Nummern und der Buchstaben «UN» entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 2013 und im Falle von Flaschen mit einem mit Wasser ausgeliterten Fassungsraum von höchstens 60 Litern bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung, höchstens jedoch bis zum 1. Juli 2018, weiterverwendet werden.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1 in der Fassung von ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/19

Folgeänderung in Zusammenhang mit Unterabschnitt 5.2.1.1 in der Fassung von ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/INF.43/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 5: Kennzeichnung von Versandstücken**

In Unterabschnitt 5.2.1.1 Mindestgröße für UN – Nummer und Buchstaben „UN“:

- 12 mm;
- 6 mm bei Versandstücken mit Fassungsraum von 30kg / 30l oder weniger und Gasflaschen von höchstens 60l;
- angemessene Größe bei Versandstücken mit Fassungsraum von 5kg / 5l oder weniger.

[Referenzdokument:

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1 in der Fassung von ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/INF.22/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 1 Übergangsvorschriften:**

1.6.1 *Folgende neue Übergangsvorschriften hinzufügen:*

„1.6.1.26 Großverpackungen, die vor dem 1. Januar 2014 hergestellt oder wiederaufgearbeitet wurden, jedoch nicht den ab 1. Januar 2013 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 6.6.3.1 hinsichtlich der Zeichenhöhe der Buchstaben, Ziffern und Symbolen entsprechen, dürfen weiterverwendet werden. Großverpackungen, die vor dem 1. Januar 2015 hergestellt oder wiederaufgearbeitet wurden, müssen nicht mit der höchstzulässigen anwendbaren Stapellast gemäß Unterabschnitt 6.6.3.3 gekennzeichnet sein. Solche nicht nach Unterabschnitt 6.6.3.3 gekennzeichnete Großverpackungen dürfen nach dem 31. Dezember 2014 weiterverwendet werden, wenn sie nach diesem Zeitpunkt wiederaufgearbeitet werden.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1 Folgeänderung in Zusammenhang mit den Unterabschnitten 6.6.3.1 und 6.6.3.3]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ Teil 6:

- Kapitel 6.6: Kennzeichnung von Verpackungen

Angabe der höchstzulässigen Stapellast auf Großverpackungen
(gilt für ab dem 1.1.2015 hergestellte Großverpackungen)



[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/38/Add.1]

ADR – Änderungen im Überblick

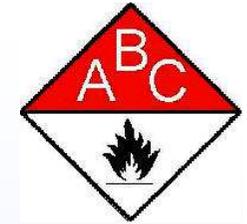


⇒ **Teil 1 Übergangsvorschriften:**

1.6.2 *Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:*

„1.6.2.12 Bergungsdruckgefäße dürfen bis zum 31. Dezember 2013 weiterhin nach nationalen Vorschriften gebaut und zugelassen werden. Bergungsdruckgefäße, die vor dem 1. Januar 2014 nach nationalen Vorschriften gebaut und zugelassen wurden, dürfen mit Zulassung der zuständigen Behörden der Verwendungsländer weiterverwendet werden.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1
Folgeänderung in Zusammenhang mit Unterabschnitt 6.2.3.11]



Teil 1 – Geltungsbereich und Anwendbarkeit

Regelung: Beförderung in Tunnels

⇒ 1.9.5 (Ergänzung des Kapitels 1.9 seit dem ADR 2007)

Einschränkungen durch Behörden möglich!

Aufstellung von Verkehrszeichen die dem Wiener Übereinkommen entsprechen

Verkehrszeichen C, 3h und D, 10a, 10b und 10c

In Deutschland: Zeichen 261

Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern und

Zusatztafel: Tunnelkategorie und Zeitfenster

Öffentliche Bekanntgabe von Tunnelregelungen

Freistellungen für Beförderungen nach 1.1.3



ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 1 Beförderung in Tunneln:**

1.9.5:

1.9.5.2.2 Für Tunnelkategorie E am Ende hinzufügen:

„und für alle gefährlichen Güter in Übereinstimmung mit den Bedingungen des Kapitel 3.4 falls die beförderten Mengen 8 Tonnen (Gesamtmasse) pro Beförderungseinheit übersteigen.“

1.9.5.3.5.6 Am Ende hinzufügen:

„, einschließlich falls Fahrzeuge mit solchen Gütern entsprechend Abschnitt 3.4.13 gekennzeichnet sind, wie in Abschnitt 3.4.14 beschrieben, befördern.“
[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2011/2, Vorschlag 3 in der geänderten Fassung]

1.9.5.3.6 Am Anfang folgenden neuen Absatz einfügen:

„Tunnelbeschränkungen sollen für Beförderungseinheiten, die mit orange-farbenen Tafeln entsprechend Abschnitt 5.3.2 gekennzeichnet sind und, bei Tunnelkategorie E, auch für Beförderungseinheiten, die entsprechend Abschnitt 3.4.13 gekennzeichnet sind oder für beförderte Container, die entsprechend Abschnitt 3.4.13 gekennzeichnet sind, gelten.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2011/May/INF.19]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 2:**

2.2.2.1.2 *Am Ende hinzufügen:*

„8. Chemikalien unter Druck: flüssige, pastöse oder pulverförmige Stoffe, die mit einem Treibmittel unter Druck gesetzt werden, das der Begriffsbestimmung für verdichtetes oder verflüssigtes Gas und Gemischen dieser Stoffe entspricht.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1
Folgeänderung in Zusammenhang mit den neuen UN – Nummern 3500 bis 3505 in der Fassung von
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/INF.11/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 2:**

2.2.3.1.1: *In der Bem. 2 nach "Heizöl (leicht)" einfügen:*

", einschließlich synthetisch hergestellte Produkte,".

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/56 + INF.34/9 in der geänderten Fassung]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 3 Neue Eintragungen:**

UN 3496 Batterien, Nickel – Metall hydride, Klasse 9

UN 3497 Krill Mehl, Klasse 4.2, II oder III

UN 3498 Jodmonochlorid, flüssig, 8, II (*UN 1792 – nur fest*)

UN 3499 Kondensator, elektrische Doppelschicht, Klasse 9
(*mit einer Energiespeicherkapazität von mehr als 0,3 Wh*)

UN 3500 bis UN 3505 Chemikalien unter Druck, Klasse 2
(*entzündbare Gase, Buchstabe F sowie nicht entzündbare, nicht giftige Gase Buchstabe A und O*)

UN 3506 Stoffe, die in Waren eingeschlossen sind

...

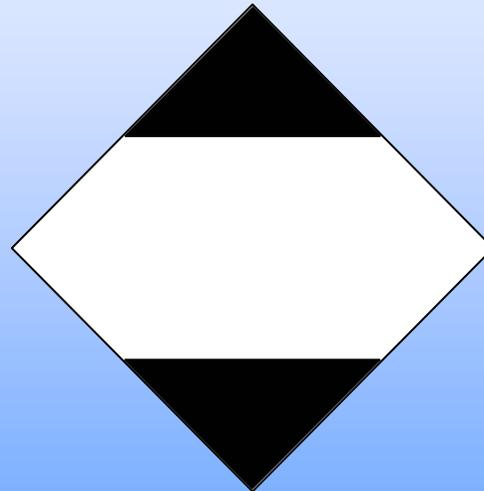
[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/38/Add.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 3 Begrenzte und freigestellte Mengen:**

Änderungen im Kapitel 3.4 (3.4.1 bis 3.4.3)



Änderung des Kapitels 3.5

[Referenzdokument:
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 4: Vorschriften zur Verwendung und zur Zulassung von Bergedruckbehältern**

- Bergedruckbehälter: Behälter zur Bergung von Druckgefäßen;
- keine gefährlichen Reaktionen durch eingefüllte Druckgefäße;
- Befüllung nur soweit, dass Prüfdruck nicht überschritten;
- wiederkehrende Prüfung;
- Zulassung und Kennzeichnung gemäß 6.2.3.5
- Beschriftung als Bergedruckbehälter und Hinweis in Beförderungspapier

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/38/Add.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 4: Neustrukturierung der Verpackungsanweisungen**

- Angleichung des Wortlauts, jeweils Nennung der zugelassenen Verpackungen wie in P001 und P002;

betrifft P004, P201, P401, P402, P407, P408, P411, P500, P620, P621, P901, P902 und P903.

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/38/Add.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 4: Neue Verpackungsanweisung P 206**

| P206 | PACKING INSTRUCTION | P206 |
|--|---------------------|------|
| This instruction applies to UN Nos. 3500, 3501, 3502, 3503, 3504 and 3505. | | |
| Unless otherwise indicated in these Regulations, cylinders and pressure drums conforming to the applicable requirements of Chapter 6.2 are authorized. | | |
| <ol style="list-style-type: none">(1) The general packing requirements of 4.1.6.1 shall be met.(2) The maximum test period for periodic inspection shall be 5 years.(3) Cylinders and pressure drums shall be so filled that at 50 °C the non-gaseous phase does not exceed 95% of their water capacity and they are not completely filled at 60 °C. When filled, the internal pressure at 65 °C shall not exceed the test pressure of the cylinders and pressure drums. The vapour pressures and volumetric expansion of all substances in the cylinders and pressure drums shall be taken into account.(4) The minimum test pressure shall be in accordance with P200 for the propellant but shall not be less than 20 bar. | | |
| Additional requirement: Cylinders and pressure drums shall not be offered for transport when connected with spray application equipment such as a hose and wand assembly. | | |
| Special packing provisions: PP89 For UN 3500, 3501, 3502, 3503, 3504 and 3505, notwithstanding 4.1.6.1.9 (b), non-refillable cylinders used may have a water capacity in litres not exceeding 1 000 litres divided by the test pressure expressed in bars provided capacity and pressure restrictions of the construction standard comply with ISO 11118:1999, which limits the maximum capacity to 50 litres. | | |

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/38/Add.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 4: Neue Verpackungsanweisung P 207 statt P003**

RSEB erläutert dazu:

„Bei Anwendung der P 207 für die Beförderung von Abfall-Druckgaspackungen sind Maßnahmen zu treffen, durch die vermieden wird, dass bei Bewegungen der Druckgaspackungen Restgase in die Verpackung gelangen, die zu einer gefährlichen Atmosphäre führen. Dies kann z.B. durch Einfüllen von Bindemitteln oder auch anderen Stoffen wie Sand erreicht werden.“

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 4:**

Absatz 4.3.2.3.3:

Die beiden letzten Sätze erhalten folgenden Wortlaut:

"Nach dem Befüllen muss der Befüller sicherstellen, dass alle Verschlüsse der Tanks, Batteriewagen / Batterie – Fahrzeuge und MEGC in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt. Dies gilt auch für die Abschlusseinrichtungen oben am Steigrohr des Tanks."

[Referenzdokument:

ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2010/INF.42/3]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 5: Kennzeichnung**

5.3.2.1.1

Folgenden neuen Absatz am Ende hinzufügen:

„Falls ein Anhänger mit gefährlichen Gütern von dem Zugfahrzeug während der Beförderung gefährlicher Güter getrennt abgestellt wird, darf die orangefarbene Tafel am Anhänger nicht entfernt werden.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/6, in der geänderten Fassung]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 5: Beförderungspapier**

5.4.1.1.18

Im ersten Unterabsatz nach "«UMWELTGEFÄHRDEND»" einfügen:

"oder

«MEERESSCHADSTOFF/UMWELTGEFÄHRDEND»".

Im zweiten Unterabsatz streichen:

"anstelle der Angabe «UMWELTGEFÄHRDEND»".

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/5 + INF.40/3]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 5: Sondervorschriften**

Neuer Abschnitt 5.5.3: Verwendung von gefährlichen Gütern zum Zweck der Kühlung oder der Konditionierung

Differenzierung zwischen

1. Gefahrgut, das selbst als Ladung befördert wird:
Beförderung unter dem entsprechenden Eintrag
2. Gefahrgut, das zum Zwecke der Kühlung / Erhaltung anderer nicht gefährlicher Ladung dazu gegeben wird (z.B. Trockeneis, tiefgekühlter Stickstoff):
Beförderung nach Abschnitt 5.5.3!
Wenn gekühlte Ladung selbst Gefahrgut ist, dann sind zusätzlich die dafür geltenden Vorschriften zu beachten.
[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/38/Add.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 5: Sondervorschriften**

Anforderungen nach Abschnitt 5.5.3:

Warnzeichen auf Container

Angaben zum Kühl- /
Konditionierungsmittel auf
vorhandenen Begleitpapieren

* Einsetzen der Benennung
gefolgt von den Worten
„AS COOLANT“ oder
„AS CONDITIONER“

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/38/Add.1]



ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 5: Sondervorschriften**

Anforderungen nach Abschnitt 5.5.3:

RSEB erläutert dazu:

„Der Abschnitt 5.5.3 soll nur dann Anwendung finden, wenn eine tatsächliche Erstickungsgefahr in der Beförderungseinheit besteht. Es ist Sache der beteiligten Personen (z.B. Versender oder Beförderer), diese Gefahr unter Berücksichtigung der von den für die Kühlung oder Konditionierung eingesetzten Stoffen ausgehenden Gefahren sowie der jeweiligen Mengen und verwendeten Umschließungsarten zu beurteilen.

Soweit bereits heute in Umsetzung von arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften Bewertungen der Gefahr durch die Verwendung von Trockeneis oder anderen Stoffen in Fahrzeugen vorliegen, können diese berücksichtigt werden.“

Für Risikobewertungen Vorgaben nutzen! (siehe Internetlink):

<http://www.gefaehrungsbeurteilung.de/de/gefaehrungsfaktoren/arbeitsumgebungsbedingungen/ertrinken/grenzwerte>

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 6:**

- Kapitel 6.2: **Kennzeichnung von Flaschenbündeln;**
- Kapitel 6.8:

*6.8.2.1.19 In der Tabelle "rostfreie austenitische Stähle" ändern in:
"austenitische rostfreie Stähle".*

In der Tabelle nach "austenitische rostfreie Stähle" eine neue Zeile mit folgendem Wortlaut einfügen:

austenitisch – ferritische rostfreie Stähle 3 mm 3,5 mm

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/17 + INF.42/3]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 6:**

Einen neuen Abschnitt 6.11.5 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

6.11.5 Vorschriften für die Auslegung, den Bau und die Zulassung von flexiblen Schüttgut – Containern des Typs BK 3 (WP.15: Übernahme aus den UN – Vorschriften abgelehnt!!!)

[Referenzdokument:
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/30/Add.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 7:**

Einen neuen Satz am Ende des Unterabschnitts 7.5.7.1 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

„Die Vorschriften dieses Unterabschnitts gelten als erfüllt, wenn die Ladung gemäß der Norm EN 12195-1:2010 gesichert ist.“

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/91/2011/INF.42]

RSEB erläutert dazu:

„Die Vorschrift, dass dieser Unterabschnitt auch als erfüllt gilt, wenn die Ladung gemäß der Norm EN 12195-1:2010 gesichert ist. bezieht sich auch auf gemischte Ladungen von Gefahrgut und Nicht-Gefahrgut.

Bei der Inanspruchnahme von Freistellungsregelungen nach Abschnitt 1.1.3 ADR oder bei Anwendung von 3.5 ADR gilt Unterabschnitt 7.5.7.1 ADR nicht und damit auch nicht die Vorgaben der EN 12195-1:2010 für den Straßenverkehr. Es sind jedoch immer die Vorgaben der StVO anzuwenden, d.h. hinsichtlich der Ladungssicherung kann die VDI-Richtlinie angewendet werden.“

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 8: Feuerlöschschrüstung**

8.1.4.1 erhält folgenden Wortlaut:

„8.1.4.1 Die nachfolgende Tabelle zeigt das Mindestfassungsvermögen für tragbare Feuerlöcher der Brandklassen¹⁾ A, B und C, die auf Beförderungseinheiten zur Beförderung gefährlicher Güter entsprechend Unterabschnitt 8.1.4.2 mitgeführt werden müssen:

| (1) Beförderungseinheit maximale Gesamtmasse | (2) Minimale Anzahl von Feuerlöchern | (3) Minimale Gesamt- Kapazität pro Beförderungseinheit | (4) Minimale Gesamt- Kapazität des 1. Feuerlöchers | (5) Minimale Gesamt- Kapazität des 2. Feuerlöchers |
|--|--|---|---|---|
| ≤ 3,5 Tonnen | 2 | 4 kg | 2 kg | 2 kg |
| > 3,5 Tonnen ≤ 7,5 Tonnen | 2 | 8 kg | 2 kg | 6 kg |
| > 7,5 Tonnen | 2 | 12 kg | 2 kg | 6 kg |

Die Kapazitäten sind für Pulverlöcher (oder eine äquivalente Kapazität eines anderen Löschmittels).

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2011/3, Vorschlag 3]

¹⁾ Entsprechend der Definition der Brandklassen, siehe Norm EN 2:1992 Klassifizierung von Feuer.



Kapitel 8.2 ADR

Gefahrgutfahrerschulung Erstschulung

Basiskurs

zur Beförderung gefährlicher Güter als
Stück- und Schüttgüter

18 Stunden Theorie

1 Stunde Praxis

Aufbaukurs Tankwagen

12 Std. Theorie

1 Std. Praxis

Aufbaukurs Klasse 1

8 Std. Theorie

Aufbaukurs Klasse 7

8 Std. Theorie

seit 01. 01. 2007: Wegfall der 3,5t – Grenze für die Schulung!



Schulungsbescheinigung

| 1 | | 2 | |
|---|--|---|--------------------------|
| ADR-Bescheinigung über die Schulung der Führer von Kraftfahrzeugen zur Beförderung gefährlicher Güter | | Name Mustermann | |
| (in Tanks ¹⁾ anders als in Tanks ¹⁾ | | Vorname(n) Alfred | |
| Nr der Bescheinigung 145-000010940 | | geboren am 11.11.1966 | |
| (D) | | Staatsangehörigkeit deutsch | |
| Gültig für Klasse(n) ²⁾ | | <i>Alfred Mustermann</i> | Unterschrift des Fahrers |
| in Tanks | anders als in Tanks | Ausgestellt durch IHK Erfurt | |
| <input checked="" type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 1 | Datum 15.04.1999 | |
| <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 2 | Unterschrift ³⁾ | <i>Muster</i> |
| <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 3 | Muster | |
| <input type="checkbox"/> 4.1, 4.2, 4.3 | <input type="checkbox"/> 4.1, 4.2, 4.3 | Verlängert bis | |
| <input type="checkbox"/> 5.1, 5.2 | <input type="checkbox"/> 5.1, 5.2 | durch | |
| <input type="checkbox"/> 6.1, 6.2 | <input type="checkbox"/> 6.1, 6.2 | Datum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> 8 | <input checked="" type="checkbox"/> 8 | Unterschrift ³⁾ | |
| <input type="checkbox"/> 9 | <input type="checkbox"/> 9 | | |
| Bis zum ²⁾ 09.04.2004 | | | |
| <small>¹⁾ Nichtbeförderungsklassen ²⁾ Erweiterung der Güterzeit auf andere Klassen siehe Seite 3 ³⁾ Verlangung der Güterzeit siehe Seite 3</small> | | <small>¹⁾ und/oder Stempel der die Bescheinigung ausstellenden Behörde</small> | |



Kapitel 8.2 ADR

⇒ Teil 8: neue Schulungsbescheinigung für Fahrer

ADR DRIVER TRAINING CERTIFICATE

GB*

1. CERTIFICATE NO.:
2. SURNAME:
3. OTHER NAME(S):

ADR FAHRER AUSBILDUNGSBESCHEINIGUNG

D*

1. (BESCHEINIGUNG NUMMER.:*)
2. (NAME:*)
3. (VORNAME(N):*)
4. (GEBOREN AM: TT/MM/JJJJ*)
5. (NATIONALITÄT:*)
6. (UNTERSCHRIFT DES FAHRERS:*)
7. (GÜLTIG BIS: TT/MM/JJJJ*)

(Einfügen
Fahrerfoto*)

VALID FOR CLASS(ES) OR UN Nos:

| TANKS | OTHER THAN TANKS |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| 8. Enter Class/Div or UN Number(s) | 9. Enter Class/Div or UN Number(s) |

GÜLTIG FÜR KLASSEN ODER UN – NR.:

| IN TANKS | ANDERS ALS IN TANKS |
|--------------------------------------|--------------------------------------|
| 8. (Klassen oder UN - Nummer(n)*) | 9. (Klassen oder UN - Nummer(n)*) |

Nationale Vorschriften:
10.

53.98 mm

85.6 mm



Kapitel 8.2 ADR

⇒ **Teil 8: neue Schulungsbescheinigung für Fahrer**

D ADR-SCHULUNGSBESCHEINIGUNG
FÜR FAHRZEUGFÜHRER 



1. 145-000015372
2. Stephan
3. Frank
4. 04.03.1962
5. deutsch
6. 
Unterschrift Fahrzeugführer/in
7. IHK Erfurt
8. gültig bis: 21.02.2018

FÜR KLASSE(N) ODER UN-NUMMERN:

KS

AUSGENOMMEN
IN TANKS

9. 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7, 8, 9
10. 1, 2, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 7, 8, 9





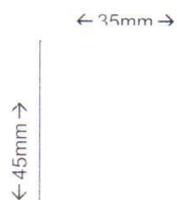
Gemeinsamer Fotobogen der Industrie- und Handelskammern

Prüfung „Fahrschulung“

für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße gemäß ADR

Nachname, Vorname

Geburtsdatum



Ich versichere die Zugehörigkeit des Fotos zum angegebenen Namen

Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Eine ADRCard kann nur ausgestellt werden, wenn alle erforderlichen Personendaten angegeben werden. Hierzu gehört auch ein Foto in der erforderlichen Passbildqualität. (Rechtsgrundlage: 8.1.2.2 i. V. m. 8.2.2.8 ADR).

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 9:**

9.2.2.6.3 *erhält folgenden Wortlaut:*

"9.2.2.6.3 Elektrische Verbindungen

Elektrische Verbindungen zwischen Kraftfahrzeugen und Anhängern müssen der Schutzart IP 54 gemäß IEC – Norm 60529 entsprechen und so ausgelegt sein, dass ein unbeabsichtigtes Trennen der Verbindung verhindert wird. Die Verbindungen müssen den Normen ISO 12098:2004, ISO 7638:2003 und EN 15207:2006 entsprechen."

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2010/12]

Vom ADR / RID / ADN zur GGVSEB



- **22. ADR – Änderungs-** ↗ **Verordnung zur Änderung**
verordnung vom 31.8. **gefährlicher und... Vo**
(BGBl. 2012 II Nr. 27 S. 954) (BGBl. 2012 I Nr. 60 S. 2715ff)
- **17. RID – Änderungs-**
verordnung vom 9.11.
(BGBl. 2012 II Nr. 35 S. 1338)
- **4. ADN – Änderungs-**
verordnung vom 3.12.
(BGBl. 2012 II Nr.37 S. 1386)

Inkraft seit: 01. 01. 2013

Stoffe und Gegenstände des ADR / RID / ADN dürfen bis zum **30. 06. 2013** nach den bis zum 31. 12. 2012 für sie geltenden Vorschriften des ADR / RID / ADN befördert werden. Dies bedeutet, dass durch die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligten Unternehmen und Personen die Vorschriften der 21. und 22. ADR– bzw. 16. und 17. RID– bzw. 3. und 4. ADN – Änderungsverordnung in der Übergangszeit **parallel** angewendet werden dürfen (s. Unterabschnitte 1.6.1.1 und 1.6.6.4 Übergangsvorschriften)!



Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

110

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 4, ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2013

Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Vom 22. Januar 2013

Auf Grund des Artikels 6 der Verordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2715) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt in der seit dem 1. Januar 2013 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2733) und
2. den am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Artikel 1 der eingangs genannten Verordnung.

Berlin, den 22. Januar 2013

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Peter Ramsauer



Aufbau der GGVSEB

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulassung zur Beförderung
- § 4 Allgemeine Sicherheitspflichten
- § 5 Ausnahmen
- § 6 Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
- § 7 Zuständigkeiten der vom Bundesministerium der Verteidigung oder vom Bundesministerium des Innern bestellten SV oder Dienststellen
- § 8 Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)
- § 9 Zuständigkeiten der von der BAM anerkannten SV
- § 10 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung
- § 11 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz
- § 12 Ergänzende Zuständigkeiten benannter Stellen für Tanks
- § 13 **Ergänzende Zuständigkeiten der benannten Stellen für Druckgefäße**
- § 13a **Zuständigkeiten der Benennenden Behörde**
- § 14 Besondere Zuständigkeiten im Straßenverkehr
- § 15 Besondere Zuständigkeiten im Eisenbahnverkehr
- § 16 Besondere Zuständigkeiten in der Binnenschifffahrt



Aufbau der GGVSEB

- § 17 Pflichten des Auftraggebers des Absenders
- § 18 Pflichten des Absenders
- § 19 Pflichten des Beförderers
- § 20 Pflichten des Empfängers
- § 21 Pflichten des Verladers
- § 22 Pflichten des Verpackers
- § 23 Pflichten des Befüllers
- § 23a Pflichten des Entladers
- § 24 Pflichten des Betreibers eines TC, OT, MEGC oder SchüttgutC
- § 25 Pflichten des Herstellers von Verpackungen
- § 26 Pflichten des Betroffenen
- § 27 Pflichten mehrerer Beteiligten im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr
- § 28 Pflichten des Fahrzeugführers im Straßenverkehr
- § 29 Pflichten mehrerer Beteiligten im Straßenverkehr
- § 30 Pflichten des Betreibers eines ...Tanks, ...
- § 31 Pflichten des Eisenbahninfrastrukturunternehmens im ...
- § 32 Pflichten des Reisenden im Eisenbahnverkehr
- § 33 Pflichten des Schiffsführers in der Binnenschifffahrt
- § 34 Pflichten des Eigentümers oder Ausrüsters in der Binnenschifff.
- § 34a Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord ...



Aufbau der GGVSEB

§ 35 Fahrweg und Verlagerung im Straßenverkehr

§ 36 Prüffristen für Feuerlöschgeräte

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

§ 38 Übergangsbestimmungen

§ 39 Aufheben von Vorschriften – *aufgehoben* –

§ 40 Inkrafttreten – *aufgehoben* –

Anlage 1: Gefährliche Güter, für deren innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung § 35 gilt

Anlage 2: Abweichungen von den Teilen 1 bis 9 ADR und den Teilen 1 bis 7 des RID für innerstaatliche Beförderungen sowie den Teilen 1 bis 9 des ADNR – *gestrichen* – ADN für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen

Anlage 3: – *gestrichen* –



§1 GGVSEB – Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

(1) innerstaatliche, innergemeinschaftliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße mit Fahrzeugen ...

(2) Gefahrgutbeförderungen mit Fahrzeugen, die der Bundeswehr oder ausländischen Streitkräften gehören, oder für die die Bundeswehr und ausländische Streitkräfte verantwortlich sind ...

(3) 1. Es gelten für die in Absatz 1 genannten

a) innerstaatlichen Beförderungen auf der Straße die Vorschriften der Teile 1 bis 9 der Anlagen A und B zum ADR - Übereinkommen (s. BGBl. 1969 II S. 1489), zuletzt geändert durch die 22. ADR – Änderungsverordnung (BGBl. 2012 II S. 954 ff), sowie die Vorschriften der Anlage 1 und Anlage 2 Nummer 1 bis 3,

b) grenzüberschreitenden einschl. innergemeinschaftlichen Beförderungen die Vorschriften der Teile 1 bis 9 zum ADR - Übereinkommen und die Vorschriften der Anlage 1. ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...



§§6 – 16 GGVSEB – Zuständigkeiten

Für die Durchführung der GGVSEB sind zuständig:

- § 6 Zuständigkeiten des BMVBS
- § 7 Zuständigkeiten der vom BMV oder BMI bestellten SV oder Dienststellen
- § 8 Zuständigkeiten der BAM (Anpassung an die Änderungen 2013)
- § 9 Zuständigkeiten der von der BAM anerkannten Prüfstellen
- § 10 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung
- § 11 Zuständigkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz
- § 12 Ergänzende Zuständigkeiten Benannter Stellen für Tanks (Anpassung an die Änderungen im internationalen Recht 2013)
- § 13 Ergänzende Zuständigkeiten der benannten Stellen für Druckgefäße (Neufassung!)
- § 13a Zuständigkeiten der Benennenden Behörde (Regelung zur Registrierung der Unterscheidungskennzeichen/Stempel der Prüfstellen)
- § 14 Besondere Zuständigkeiten im Straßenverkehr: BAG, KBA, IHK, aaS, für HU zuständige Stellen (dt Schulungs- u. Prüfungssprache)
- § 15 Besondere Zuständigkeiten im Eisenbahnverkehr (tw. Änderungen) EBA, vom EBA anerk. SV, nach Landesrecht zust. Behörden
- § 16 Besondere Zuständigkeiten in der Binnenschifffahrt, PTB, ZSUK



§§17 – 34a GGVSEB – Pflichten

Hauptbeteiligte an der Beförderung gefährlicher Güter sind:

Absender nach §18 (Änderungen im Abs. 1)

Beförderer nach §19 (Änderungen im Abs. 2 zur Anpassung)

Empfänger nach §20 (In Abs. 2 wird Nr. 2 aufgehoben)

Andere Beteiligte an der Beförderung gefährlicher Güter sind:

Verlader nach §21 (Änderungen in Abs. 1 zur Anpassung)

Verpacker nach §22 (Änderungen in Abs. 1 Nr. 5 Bst. b)

Befüller nach §23 (Änderungen in Abs. 1 Nr. 11 und 12 sowie neue Nr. 13: nur Tanks in technisch einwandfreien Zustand)

Entlader nach §23a (Änderungen in den Abs. 1 und 2)

Betreiber eines TC, OT, MEGC, Schüttgut – Containers oder MEMU nach §24



RSEB zu den §§17 – 34a GGVSEB

Was sind „Tanks in technisch einwandfreien Zustand“, den der Befüller auch überprüfen kann?

Erläuterung:

Als „technisch einwandfrei“ ist anzusehen, sofern bei normaler Abnutzung der Tank und die Ausrüstungsteile noch die Baumusterkonformität erfüllen. Kleine Beulen und Schrammen und sonstige Beschädigungen, die die Funktionsfähigkeit des Tanks oder seiner Ausrüstung nicht beeinträchtigen, sind zulässig.



§§17 – 34a GGVSEB – Pflichten

In der GGVSEB sind weitere Beteiligte mit Pflichten genannt:

- Auftraggeber des Absenders nach §17 (Neufassung des Abs. 1)
- Hersteller und Rekonditionierer von Verpackungen und der Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC nach §25
- Sonstige Pflichten nach §26
- Pflichten mehrerer Beteiligter (Verlader, Befüller, Beförderer, Empfänger) nach §27 (Ergänzung)
- Fahrzeugführer nach §28 (Ergänzung)
- Pflichten mehrerer Beteiligter im Straßenverkehr nach §29
- Betreiber eines Kesselwagens, abnehmbaren Tanks, Batteriewagens nach §30
- Eisenbahninfrastrukturunternehmen nach §31
- Reisender im Eisenbahnverkehr nach §32
- Schiffsführer in der Binnenschifffahrt nach §33
- Eigentümer oder Ausrüster in der Binnenschifffahrt nach §34 !
- Besatzung und sonstige Personen an Bord nach §34a



§17 GGVSEB – Auftraggeber des Abs.

Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Auftraggeber des Absenders im Straßen- und Eisenbahnverkehr und in der Binnenschifffahrt hat

1. sich vor Erteilung eines Auftrags an den Absender zu vergewissern, ob die gefährlichen Güter nach Teil 2 ADR/RID/ADN klassifiziert sind und nach § 3 befördert werden dürfen;
2. dafür zu sorgen, dass dem Absender die Angaben nach den Unterabschnitten 5.4.1.1, 5.4.1.2 sowie den Absätzen 5.5.2.4.1 und 5.5.2.4.3 ADR/RID/ADN, im Straßenverkehr mit Ausnahme von Namen und Anschrift des Absenders nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe g ADR, schriftlich mitgeteilt werden, und ihn, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich hinzuweisen und
3. dafür zu sorgen, dass der Absender bei Beförderung nach Kapitel 3.4 auf das gefährliche Gut in begrenzten Mengen unter Angabe der Bruttomasse und bei Beförderung nach Kapitel 3.5 ADR/RID/ADN auf das gefährliche Gut in freigestellten Mengen unter Angabe der Anzahl der Versandstücke hingewiesen wird.“



RSEB zu den §§17 – 34a GGVSEB

Pflichtenzuweisungen und Begriffsbestimmungen
Auftraggeber des Absenders, Absender und Beförderer:
Klarstellung von Möglichkeiten zur Aufgabenübertragung
zwischen den Beteiligten.

An erster Stelle in der Informationskette und der Beförderungskette unter Beachtung des Beförderungsbegriffes steht der Auftraggeber des Absenders.

Dieser Begriff wurde gewählt um gegenüber dem HGB den Begriff des Versenders gefahrgutrechtlich abzugrenzen!

Der Auftraggeber des Absenders ist immer derjenige, der einen Absender beauftragt, als solcher aufzutreten und Gefahrgut selbst oder durch einen Dritten zu versenden.

Diese Formulierung soll ggf. als Begriffsbestimmung in § 2 GGVSEB aufgenommen werden.



RSEB zu den §§17 – 34a GGVSEB

Pflichtenzuweisungen und Begriffsbestimmungen
Auftraggeber des Absenders, Absender und Beförderer:
Klarstellung von Möglichkeiten zur Aufgabenübertragung
zwischen den Beteiligten.

Klarstellung, wie zu verfahren ist, wenn ein beauftragter Absender einen Beförderungsvertrag mit einem Beförderer schließt und dieser Beförderer die Beförderung nicht mit eigenen Fahrzeugen durchführt.

Bsp.: Beauftragt ein Beförderer einen weiteren Beförderer, den ihm vom „ersten“ Absender beauftragten Transport auszuführen, so ist er der „zweite“ Absender für die nachfolgende Beförderung. Bei jeder weiteren Beauftragung der tatsächlichen Beförderung durch einen weiteren Beförderer gilt das gleiche.

Üblicherweise wird zwischen Auftraggeber des Absenders und Absender/Spediteur ein so genannter Speditionsvertrag geschlossen. Liegt dem Auftrag ein Speditionsvertrag zugrunde, ist der Auftraggeber des Spediteurs damit Auftraggeber des Absenders.

Der Spediteur führt zumeist den eigentlichen Transportauftrag nicht selbst durch, sondern vergibt diesen Auftrag an einen Fuhrunternehmer (Dritten). Der Absender/Spediteur schließt mit dem Dritten (Beförderer) dazu einen Beförderungsvertrag.

Auch der Empfänger des Gefahrguts kann Auftraggeber des Absenders sein, nämlich wenn er den Beförderungsauftrag gegenüber dem Absender auslöst. Im Laufe der Beförderungskette sind Konstellationen denkbar, in denen es mehrere Auftraggeber des Absenders gibt.



§35 GGVSEB – Fahrweg / Verlagerung

- (1) Es gelten die Abs. 2 bis 7 im Rahmen der Festlegungen der Anlage 1 Nr. 1 bis 3;
Es gelten die Abs. 2 und 3 für Beförderungen von Gütern der Klasse 3,
Anlage 1 Nr. 4;
- (2) Beförderung der Güter nach Abs. 1 auf Autobahnen;
- (3) Fahrwegbestimmung für die Wege außerhalb der Autobahnen
Gültigkeit: maximal drei Jahre
Allgemeinverfügung möglich durch die Straßenverkehrsbehörde.
Antragstellung vom Beförderer, Absender, Verlader, Befüller oder Empfänger
Mitführungspflicht des Fahrzeugführers;
- (4) Beförderungsverbot von Gütern der Anlage 1 auf der Straße, wenn
Eisenbahnbeförderung oder Binnenschiffsbeförderung möglich ist.
- (5) Bescheinigungspflicht, falls vom Beförderungsverbot nach Abs. 4 abgewichen
werden soll.
- (6) Nachweispflicht für Vor und Nachlauf einer Eisenbahn- oder Binnenschiffs-
beförderung z.B. Vermerk im Beförderungspapier:
"Beförderung nach §35 Abs. 4 Nr. 2 GGVSEB"
Bei Huckepackverkehr erfolgt der Nachweis durch die Reservierung.
- (7) Übergabe der Dokumente nach Abs. 5 und 6 an den Fahrzeugführer vor
Beförderungsbeginn. Mitführungspflicht dieser Dokumente durch den
Fahrzeugführer (wie Begleitpapiere).



§36 GGVSEB – Prüffrist für Feuerlöschgeräte

“Die Prüffrist nach Unterabschnitt 8.1.4.4 Satz 3 ADR beträgt für in Deutschland hergestellte Feuerlöschgeräte zwei Jahre ab dem Herstellungsdatum und danach ab dem Datum der nächsten auf dem Feuerlöschgerät angegebenen Prüfung.“





§37 GGVSEB – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

§ 4, Abs. 2 + 3

§§ 17 bis 35

handelt.

(umfangreiche Korrekturen durch die ÄndV)





§38 GGVSEB – Übergangsbestimmungen

„(1) Bis zum 30. Juni 2013 darf die Beförderung gefährlicher Güter noch nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung durchgeführt werden.“

(2) Zugelassene Überwachungsstellen nach § 37 Abs. 5 GPSG, welche die Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen nach §1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 3 und 4 der BetrSichV vornehmen dürfen und die gleichzeitig Benannte Stelle nach § 16 der ODV sind oder die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle eingerichtet sind, dürfen bis zum 31. Dezember 2014 noch folgende Zuständigkeiten wahrnehmen:

1. die wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefäßen ...
2. die Baumusterprüfung von ...
3. die erstmalige und wiederkehrende Prüfung, Zwischenprüfung und außerordentliche Prüfung der Tankkörper und der Ausrüstungsteile von ...
4. Aufgaben nach den Absätzen ...
5. Prüfungen der elektrischen Ausrüstung für die Bedienungsausrüstung von Tanks ...

Satz 1 Nr. 2 und 3, jeweils Buchstaben a und b, gilt nicht, soweit die aufgeführten Tanks als ortsbewegliche Druckgeräte nach ODV mit der Pi – Kennzeichnung versehen sind.



Anlage 2 GGVSEB – Abweichungen

1. Für innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderungen gelten nachstehende Einschränkungen:
 - Beförderungsverbot für bestimmte Güter der Klasse 6.1;
2. Für innerstaatliche Beförderungen gelten nachstehende Einschränkungen:
 - Regelung zu den Freistellungen im ADR;
 - Regelung zu den Übergangsvorschriften für Fahrzeuge in D.
3. Für innerstaatliche Beförderungen mit Fahrzeugen, die in Deutschland zugelassen sind, gelten nachstehende Vorschriften und Einschränkungen:
 - Verbot von Feuer und offenem Licht;
 - **Unterrichtung des Fahrpersonals durch Befüller und Empfänger;**
 - **Überwachung der Fahrzeuge und Container;*)**
 - Feuerlöschgeräte (**gestrichen**);
 - Dauerbremsanlage – *aufgehoben*;
4. ...



Anlage 2 GGVSEB – Einschränkungen

- *) Nummer 3.2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

3.2 Unterrichtung des Fahrpersonals ...

Übernimmt der Fahrzeugführer das Befüllen des Tanks, so hat der Befüller ihn in die Handhabung der Fülleinrichtung, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist, einzuweisen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Entleerungseinrichtung für das Beförderungsunternehmen, das als Entlader tätig wird. Diese Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren. Hinsichtlich der Aufbewahrung dieser Dokumentation gilt Abschnitt 1.3.3 ADR in Verbindung mit § 27 Absatz 5 Nummer 2 GGVSEB entsprechend.



Anlage 2 GGVSEB – Einschränkungen

*) Nummer 3.3 wurde wie folgt gefasst:

„3.3 Überwachung der Fahrzeuge und Container

Ergänzend zu Kapitel 8.4 sind alle mit orangefarbener Tafel kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge und Container entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 8.4.1 ADR zu überwachen. Gleiches gilt für Anhänger einer kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheit, die von der Zugmaschine oder dem Motorwagen getrennt abgestellt werden; *in diesen Fällen darf die Kennzeichnung am Anhänger nicht entfernt werden.*“

Begründung:

Nummer 3.3 wird dahingehend neu gefasst, dass alle mit orangefarbener Tafel kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge und Container entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 8.4.1 ADR zu überwachen sind.



Anlage 2 GGVSEB – Einschränkungen

**Nr. 4 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)
– Bekanntmachung zur Überwachung
von Anhängern mit UN 1202 Heizöl**

Bonn, den 20. Dezember 2011
UI 33/3642.71/2011-1

Nach Abstimmung mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder gebe ich Folgendes bekannt:

Soweit Anhänger einer kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheit, die mit UN 1202 Heizöl beladen sind und getrennt von dem Motorwagen geparkt werden, nicht entsprechend den geltenden Vorschriften der Anlage 2 Nummer 3.3 der GGVSEB vom 17. Juni 2009 (BGBl. I S. 1389), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2349), überwacht werden, werden die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden von einer Verfolgung und Ahndung von Verstößen absehen.

Diese Vorgehensweise ist bis zum Inkrafttreten der nächsten Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) befristet.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Im Auftrag
Helmut Rein



Anlage 2 GGVSEB – Einschränkungen

*) Nummer 3.3 wird wie folgt geändert:

3.3 Überwachung der Fahrzeuge und Container

Ergänzend zu Kapitel 8.4 sind alle mit orangefarbener Tafel kennzeichnungspflichtigen Fahrzeuge und Container entsprechend den Vorgaben nach Abschnitt 8.4.1 ADR zu überwachen. Gleiches gilt für Anhänger einer kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheit, die von dem Kraftfahrzeug getrennt geparkt werden, sofern diese Anhänger mit gefährlichen Gütern in kennzeichnungspflichtiger Menge beladen sind. Satz 2 gilt nicht für die Überwachung von UN 1202.



Beförderung gefährlicher Güter

Entwicklung des ADR

International

- ADR in der Fassung der in Genf in den Jahren 2010, 2011 und 2012 beschlossenen Änderungen für den 01. Januar 2013

National

- ☞ 22. ADR – Änderungsverordnung vom 31. August 2012 (BGBl. II Nr. 27 S. 954 vom 11. Sept. 2012)

Rechtsfortentwicklung

- ADR in der Fassung der in Genf vom 6. – 8. 11. 2012 ... 5., ... 11. 2013 und ... 5. 2014 beschlossenen Änderungen

- ☞ 24. ADR – Änderungsverordnung vom 2014 (BGBl. II Nr. ... S.)

Vorschriften treten am 01. 01. 2015 in Kraft!

UN – Vorgaben für 2015



- ⇒ **Änderungen der UN – Modellvorschriften zu der 17. überarbeiteten Fassung (ST/SG/AC.10/1/Rev. 17) vom 7. März 2013 (18. überarbeitete Fassung);**
- ⇒ **Änderungen der UN – Empfehlungen „Manual of Tests and Criteria“ zu der 5. überarbeiteten Fassung (ST/SG/AC.10/11/Rev. 5) vom 15. Februar 2013 (6. überarbeitete Fassung);**
- ⇒ **Änderungen des Global harmonisierten Systems der Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) zu der 4. überarbeiteten Fassung (ST/SG/AC.10/30/Rev.4) vom 14. März 2013 (5. überarbeitete Fassung);**
(siehe ST/SG/AC.10/40/Add.1, Add.2 und Add.3)

UN – Vorgaben für 2015

United Nations

ST/SG/AC.10/40/Add.1



Secretariat

Distr.: General
7 March 2013
English
Original: English and French

**Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods
and on the Globally Harmonized System of Classification
and Labelling of Chemicals**

**Report of the Committee of Experts on the Transport of
Dangerous Goods and on the Globally Harmonized System of
Classification and Labelling of Chemicals on its sixth session**

held in Geneva on 14 December 2012

Addendum

Annex I

**Amendments to the seventeenth revised edition of the
Recommendations on the Transport of Dangerous Goods, Model
Regulations (ST/SG/AC.10/1/Rev.17)**



UN – Vorgaben für 2015

United Nations

ST/SG/AC.10/40/Add.2



Secretariat

Distr.: General
15 February 2013
English
Original: English and French

**Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods
and on the Globally Harmonized System of Classification
and Labelling of Chemicals**

**Report of the Committee of Experts on the Transport of
Dangerous Goods and on the Globally Harmonized System of
Classification and Labelling of Chemicals on its sixth session**

held in Geneva on 14 December 2012

Addendum

Annex II

**Amendments to the fifth revised edition of the Recommendations on the
Transport of Dangerous Goods, Manual of Tests and Criteria
(ST/SG/AC.10/11/Rev.5)**

11
Seiten

UN – Vorgaben für 2015



United Nations

ST/SG/AC.10/40/Add.3



Secretariat

Distr.: General
14 March 2013

Original: English and French

**Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods
and on the Globally Harmonized System of Classification
and Labelling of Chemicals**

**Report of the Committee of Experts on the Transport of
Dangerous Goods and on the Globally Harmonized System of
Classification and Labelling of Chemicals on its sixth session**

held in Geneva on 14 December 2012

Addendum

Annex III

**Amendments to the fourth revised edition of the Globally Harmonized System of
Classification and Labelling of Chemicals (GHS) (ST/SG/AC.10/30/Rev.4)**

131
Seiten

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 1 Freistellungen:**

1.1.3.3:

Freistellungen in Zusammenhang mit der Beförderung von flüssigen Kraftstoffen

1.1.3.3a) Der erste Satz erhält am Ende folgenden Wortlaut:

Die Vorschriften des ADR gelten nicht für die Beförderung von:

- a) In Behältern von Fahrzeugen, mit denen eine Beförderung durchgeführt wird, enthaltener Kraftstoff, der zu deren Antrieb oder zum Betrieb einer ihrer Einrichtungen dient, **die während der Beförderung verwendet wird oder für den Gebrauch während der Beförderung bestimmt ist.**

...

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/INF.40/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teile 2 und 3:**

Klasse 3:

- Aussagen zur Zuordnung der Verpackungsgruppen zu viskosen Stoffen nur in Teil 2, keine Duplikation im Handbuch Tests und Kriterien;

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 2.3]

- Neue Sondervorschrift 367 für UN 1210, 1263, 3066 und 3470: Bei der Zusammenpackung von Farbe und Farbzubehörstoffen darf als Bezeichnung Farbzubehörstoff verwendet werden.

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 3.3]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teile 2 und 3:**

Klasse 5.1:

- SV 135 (zu UN 2465): Natriumdihydridsalz erfüllt nicht die Kriterien der Klasse 5.1, kann aber die Kriterien einer anderen Klasse erfüllen (Klasse 9 wegen umweltgefährdender Eigenschaften);

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 3.3]

Klasse 6.2:

- Klarstellung der Freistellungen: Freigestellt sind auch Proben, die bei einer Entnahme von Blut, Gewebe und Organen zur Transfusion / Transplantation entnommen werden.

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 2.6]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teile 2 und 3:**

Klasse 7:

- Neue UN-Nummer 3507 URANIUM HEXAFLUORIDE, weniger als 0,1kg pro Versandstück, nicht spaltbar oder spaltbar;

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 2.7]

- im Hinblick auf die Klasse 7 weitgehende Freistellung von den Vorschriften, aber reguliert im Hinblick auf Nebengefahr Klasse 8; anwendbare Vorschriften ergeben sich aus neuer SV 369.

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 3.3]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teile 2 und 3:**

Klasse 9:

- Abgrenzung der Einträge für Asbest UN 2212 und UN 2590 in Amphibol-Asbest / Chrysotyl-Asbest (statt Asbest blau / Asbest weiß);

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 2.9]

Klasse 9 und 1:

- Änderungen der Einträge für Airbag-Gasgeneratoren / -Module, Gurtstraffer: Inzwischen gibt es weitere Sicherheitseinrichtungen, die so aktiviert werden:

UN 0503 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, PYROTECHNISCH

UN 3268 SICHERHEITSEINRICHTUNGEN, elektrisch gezündet

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 2.1 und 2.9]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teile 3 und 4: Verpackungen**

- UN 0222 Ammoniumnitrat: Beförderung im IBC wird zugelassen: IBC100, aber keine Metall-IBCs (neue B17);

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 3.2 und 4.1]

- UN 3089 entzündbares Metallpulver n.a.g., VG III: IBC08 (statt IBC06);

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 3.2]

- UN 3375 Ammoniumnitrat-Emulsion, -Suspension, -Gel: Neue Verpackungsanweisung P505 ersetzt P099, IBC02 ersetzt IBC099, Stahl-IBCs nur mit Zulassung der zuständigen Behörde (neue B16).

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 3.2 und 4.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 4: Verpackungen**

- Neue P701 für Uranhexafluorid in kleinen Mengen (neue UN 3507);
- Neue LP903 für Lithiumbatterien;
- Ausdrückliche Zulassung von zusätzlichen Verpackungen (Zwischenverpackungen, zusätzliche Verpackung in einer Innenverpackung);
- Ausweitung der zugelassenen Verpackungstypen in P404, P601, P602 und P906;
- IBC04 bis IBC08: Zulassung von IBC-Typen für Flüssigkeiten wegen fester Stoffe, die sich verflüssigen können.

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 4.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 5: Kennzeichnung**

- Mindestgröße für Ausdruck „UMVERPACKUNG“ und „BERGUNG“:
12mm;

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 5.1 und 5.2]

- Redaktionelle Überarbeitung der Beschreibung aller Kennzeichen und
Gefahrzettel!

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 5.2]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 6: Verpackungen**

- Regelungen zur Bergungsgroßverpackung (mit mehr als 450kg Nettomasse oder mehr als 450 Liter Fassungsraum, aber Höchstvolumen von 3m³); Begriffsbestimmung: Test nach Level VG II, Ergänzung des Verpackungscode mit „T“;

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 6.6]

- Anwendungsbereich des Kapitel 6.1: Die Vorschriften des Kapitel 6.1 gelten nicht für Verpackungen (ausgenommen Kombinationsverpackungen) für Flüssigkeiten mit mehr als 450 Liter.

Verpackungen für Feststoffe können auch ein größeres Volumen haben (Bedarf insbesondere für Gegenstände) wenn die Nettomasse 400kg nicht überschreitet;

Verpackungskennzeichnung: Jahr der Herstellung darf in Uhr angegeben werden (Unterabschnitt 6.1.3.1e).

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 6.1]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 6: UN – Druckgefäße**

- Angabe von Übergangsfristen für Normen in den Tabellen der in Bezug genommenen Normen, soweit sie Bau und Ausrüstung betreffen ist Hersteller der Adressat;
- Neues Normenzitat für UN – Flaschenbündel;
- Aktualisierung von Normenzitaten.

[Referenzdokument: ST/SG/AC.10/40/Add.1 – Chapter 6.2]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 7: Lose Schüttung**

Kapitel 7.3

7.3.1.1 erhält folgenden Wortlaut:

"**7.3.1.1** Ein Gut darf in loser Schüttung in Schüttgut-Containern, Containern oder Wagen/Fahrzeugen nur befördert werden, wenn entweder

a) in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 10 eine mit dem Code «BK» bezeichnete Sondervorschrift oder ein Verweis auf einen bestimmten Absatz angegeben ist, welche/welcher dieser Beförderungsart ausdrücklich zulässt, und die anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 7.3.2 zusätzlich zu den Vorschriften dieses Abschnitts eingehalten werden oder

b) in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 eine mit dem Code «VW/VV» bezeichnete Sondervorschrift oder ein Verweis auf einen bestimmten Absatz angegeben ist, welche/welcher diese Beförderungsart ausdrücklich zulässt, und die in Abschnitt 7.3.3 aufgeführten Bedingungen dieser Sondervorschrift zusammen mit allen gegebenenfalls angegebenen und mit dem Code «AP» bezeichneten ergänzenden Vorschriften zusätzlich zu den Vorschriften dieses Abschnitts eingehalten werden.

Abgesehen hiervon dürfen ungereinigte leere Verpackungen in loser Schüttung befördert werden, sofern diese Beförderungsart durch andere Vorschriften des RID/ADR nicht ausdrücklich verboten ist.

Bem. Wegen der Beförderung in Tanks siehe Kapitel 4.2 und 4.3."

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/28 + INF.5/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 7: Lose Schüttung**

Kapitel 7.3

7.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

"7.3.3 Vorschriften für die Beförderung in loser Schüttung bei Anwendung des Unterabschnitts 7.3.1.1 b)

7.3.3.1 Zusätzlich zu den allgemeinen Vorschriften des Abschnitts 7.3.1 gelten die Vorschriften dieses Abschnitts, wenn sie in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 bei einer Eintragung angegeben sind. Die nach den Vorschriften dieses Abschnitts verwendeten Wagen mit Decken / bedeckten Fahrzeugen, gedeckten Wagen/Fahrzeugen, bedeckten Containern oder geschlossenen Containern müssen nicht den Vorschriften des Kapitels 6.11 entsprechen. Die Codes VW/VV 1, VW/VV 2 und VW/VV 3 in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 haben folgende Bedeutung:

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/28 + INF.14/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 7: Lose Schüttung**

Kapitel 7.3

7.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

VW 1 /

VV 1 Die Beförderung in loser Schüttung in Wagen mit Decken / bedeckten Fahrzeugen, in bedeckten Containern oder in bedeckten Schüttgut-Containern ist zugelassen.

VW 2 /

VV2 Die Beförderung in loser Schüttung in gedeckten Wagen/Fahrzeugen, in geschlossenen Containern oder in geschlossenen Schüttgut-Containern ist zugelassen.

VW 3 /

VV3 Die Beförderung in loser Schüttung in besonders ausgerüsteten Wagen/Fahrzeugen oder Großcontainern/Containern, die den von der zuständigen Behörde des Ursprungslandes festgelegten Richtlinien entsprechen, ist zugelassen. Ist das Ursprungsland kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR, so müssen die festgelegten Bedingungen von der zuständigen Behörde des/der ersten von der Sendung berührten RID-Vertragsstaates / Vertragspartei des ADR anerkannt werden.

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/28 + INF.14/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 7: Lose Schüttung**

Kapitel 7.3

7.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

7.3.3.2 Wenn die Codes VW/VV für die Beförderung in loser Schüttung verwendet werden, gelten die folgenden in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 17 angegebenen ergänzenden Vorschriften:

7.3.3.2.1 Güter der Klasse 4.1

AP 1 Wagen/Fahrzeuge und Container müssen einen Aufbau aus Metall haben; Decken/Planen müssen, sofern angebracht, nichtbrennbar sein.

AP 2 Gedeckte Wagen/Fahrzeuge und geschlossene Container müssen eine angemessene Belüftung haben.

7.3.3.2.2 Güter der Klasse 4.2

AP 1 Wagen/Fahrzeuge und Container müssen einen Aufbau aus Metall haben; Decken/Planen müssen, sofern angebracht, nichtbrennbar sein.

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/28 + INF.14/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 7: Lose Schüttung**

Kapitel 7.3

7.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

7.3.3.2.3 Güter der Klasse 4.3

AP 3 Wagen mit Decken / Bedeckte Fahrzeuge und bedeckte Container dürfen nur verwendet werden, wenn der Stoff in Stücken (nicht als Pulver, Granulat oder Asche) vorliegt.

AP 4 Gedeckte Wagen/Fahrzeuge und geschlossene Container müssen mit luftdicht verschlossenen Öffnungen für die Be- und Entladung ausgerüstet sein, um das Austreten von Gas zu verhindern und das Eindringen von Feuchtigkeit auszuschließen.

AP 5 Die Ladetüren der gedeckten Wagen/Fahrzeuge oder der geschlossenen Container müssen mit folgender Kennzeichnung versehen sein, wobei die Buchstabenhöhe mindestens 25 mm betragen muss:

«**ACHTUNG
KEINE BELÜFTUNG
VORSICHTIG ÖFFNEN**»

Diese Angaben müssen in einer Sprache abgefasst sein, die vom Absender als geeignet angesehen wird.

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/28 + INF.14/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 7: Lose Schüttung**

Kapitel 7.3

7.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

7.3.3.2.4 Güter der Klasse 5.1

AP 6 Wenn der Wagen / das Fahrzeug oder der Container aus Holz oder einem anderen brennbaren Werkstoff hergestellt ist, muss eine undurchlässige brandbeständige Auskleidung oder eine Beschichtung aus Natriumsilicat oder einem ähnlichen Stoff vorgesehen sein. Decken/Planen müssen ebenfalls undurchlässig und nichtbrennbar sein.

AP 7 Die Beförderung in loser Schüttung darf nur als Wagenladung oder geschlossene Ladung / geschlossene Ladung durchgeführt werden.

7.3.3.2.5 Güter der Klasse 6.1

AP 7 Die Beförderung in loser Schüttung darf nur als Wagenladung oder geschlossene Ladung / geschlossene Ladung durchgeführt werden.

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/28 + INF.14/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 7: Lose Schüttung**

Kapitel 7.3

7.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

7.3.3.2.6 Güter der Klasse 8

AP 7 Die Beförderung in loser Schüttung darf nur als Wagenladung oder geschlossene Ladung / geschlossene Ladung durchgeführt werden.

AP 8 Bei der Auslegung der Laderäume der Wagen/Fahrzeuge oder Container müssen mögliche Restströme und der mögliche Aufprall von Batterien berücksichtigt werden.

Die Laderäume der Wagen/Fahrzeuge oder Container müssen aus Stahl bestehen, der gegen die in den Batterien enthaltenen ätzenden Stoffe beständig ist. Weniger beständige Stähle dürfen verwendet werden, wenn entweder eine ausreichend starke Wanddicke oder eine gegen die ätzenden Stoffe beständige Beschichtung oder Auskleidung aus Kunststoff vorhanden ist.

Bem. Als beständig gelten Stähle, die bei Einwirkung der ätzenden Stoffe eine Korrosionsrate von höchstens 0,1 mm pro Jahr aufweisen.

Die Laderäume der Wagen/Fahrzeuge oder Container dürfen nicht über die Höhe der Wände hinaus beladen werden. Die Beförderung ist auch in Kleincontainern aus Kunststoff zugelassen, die bei -18 °C einer Fallprüfung unter voller Beladung aus 0,8 m Höhe auf eine harte Oberfläche ohne Bruch standhalten können.

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/28 + INF.14/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 7: Lose Schüttung**

Kapitel 7.3

7.3.3 erhält folgenden Wortlaut:

7.3.3.2.7 Güter der Klasse 9

AP 2 Gedeckte Wagen/Fahrzeuge und geschlossene Container müssen eine angemessene Belüftung haben.

AP 9 Die Beförderung von festen Stoffen (Stoffe oder Gemische wie Präparate, Zubereitungen und Abfälle), die durchschnittlich nicht mehr als 1000 mg/kg an Stoffen der zugeordneten UN-Nummer enthalten, ist zugelassen. Die Konzentration dieses Stoffes oder dieser Stoffe darf an keiner Stelle der Ladung höher als 10000 mg/kg sein.“

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2012/28 + INF.14/September]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 8: Feuerlöschgeräte**

Kapitel 8.1

8.1.4.4 erhält folgenden Wortlaut:

“**8.1.4.4** Die den Vorschriften des Unterabschnitts 8.1.4.1 oder 8.1.4.2 entsprechenden tragbaren Feuerlöschgeräte müssen mit einer Plombierung versehen sein, welche es ermöglicht nachzuprüfen, dass die Geräte nicht verwendet wurden. Die Feuerlöschgeräte müssen in Übereinstimmung mit den zugelassenen nationalen Normen einer Prüfung unterzogen werden, um die Funktionssicherheit zu gewährleisten. Sie müssen mit einem Konformitätszeichen einer von einer zuständigen Behörde anerkannten Norm und, soweit anwendbar, einer Kennzeichnung unter Angabe des Datums (Monat, Jahr) der nächsten Prüfung oder des Ablaufs der höchstzulässigen Nutzungsdauer versehen sein.”.

8.1.4.5 Am Ende folgenden Satz mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

“Während der Beförderung darf das Datum gemäß Unterabschnitt 8.1.4.4 nicht überschritten sein.”.

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/2012/10 in der geänderten Fassung]

ADR – Änderungen im Überblick



⇒ **Teil 8:**

Kapitel 8.2

8.2.1.2 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

“Diese eingeschränkten Basiskurse begründen nicht das Recht zur Teilnahme an Schulungskursen gemäß Unterabschnitt 8.2.1.4.”.

8.2.1.3 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

“Diese eingeschränkten Aufbaukurse für die Beförderung in Tanks begründen nicht das Recht zur Teilnahme an Schulungskursen gemäß Unterabschnitt 8.2.1.4.”.

[Referenzdokumente: ECE/TRANS/WP.15/2012/15]

Kapitel 8.5

S1 In Absatz (4) Unterabsatz d) am Ende hinzufügen:

"Dieser Abstand gilt nicht für Fahrzeuge in ein und der selben Beförderungseinheit".

[Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/2012/92/INF.26]

Offene Probleme bei GT, WP.15



- Harmonisierung des Kapitels 6.7 mit den UN – Empfehlungen;
- Explosionsdruckstoßfeste Gestaltung von Saug-Druck-Tanks (D);
- Aktualisierung von Verweisen auf Universalnormen (UK);
- Alternativen zur Wasserdruckprüfung (AEGPL);
- Abmessungen von orangefarbenen Tafeln in Absatz 5.3.2.2.1 ADR (HU);
- Persönliche Schutzausrüstung (IRU);
- Beförderungseinheit (IRU);
- Begriffsbestimmung „nominaler Fassungsraum“;
- Beförderungsvorschriften für UN 3509
ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT.

Offene Probleme bei GT, WP.15



⇒ **BLEVE – Phänomen (Dampfexplosion nach Ausdehnung siedender flüssiger Stoffe):**

2006: Arbeitsdokument Nr. 8 in Zusammenhang mit INF.3 und INF.26

(Sicherheitsventile, Thermischer Tankschutz, Sonnenschutz wurden vorgeschlagen)

Bildung einer informellen Arbeitsgruppe!!!

2007: Arbeitsdokument 11 – Den Haag (NL)

Informationsdokument 7 – Tonsberg (N)

2008: Informationspapier 5 – Rom (I)

Informationspapier 6 – Den Haag)NL)

2009: Informationspapier 25 – Paris (F), 4.-6.2./21.-23.10.

2010: Arbeitsdokument 47 – Berlin (D), 19.-21.04.

2011: Informationspapier zu Paris (F), 20.-22.12.10

- Austausch von Erfahrungen, zur Verringerung des BLEVE - Risikos;
- noch keine abschließenden Maßnahmen;
- Fortsetzung der Arbeiten notwendig.

Offene Probleme bei GT, WP.15



⇒ **Additivierungseinrichtungen**

